

Interne Revision

Revision SGB II

Bericht
gemäß § 49 SGB II

**Vertikale Revisionen
im 1. Halbjahr 2023**
Zusammenfassung der
gE-Ergebnisse auf Bundesebene



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1.	Revisionsauftrag	1
2.	Zusammenfassung	1
3.	Revisionsergebnisse	2
3.1	Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement	3
3.1.1	Erreichen von Fortschritten	3
3.1.2	Zielführendes Handeln	3
3.1.3	Weitere Auffälligkeiten	4
3.1.4	Bewertung und Empfehlungen zum beschäftigungsorientierten Fallmanagement	5
3.2	Bewerberorientierte Integrationsarbeit	5
3.2.1	Beseitigung von Hemmnissen	6
3.2.2	Zielführendes Handeln	6
3.2.3	Weitere Auffälligkeiten	6
3.2.4	Bewertung und Empfehlungen zur bewerberorientierten Integrationsarbeit	7
3.3	Eingliederungsleistungen	8
3.3.1	Zielgerichteter Produkteinsatz	9
3.3.2	Effektive Betreuung	10
3.3.3	Prozessqualität	11
3.3.4	Good Practice bei Eingliederungsleistungen	12
3.3.5	Arbeitsgelegenheiten – Maßnahmen	12
3.4	Widerspruchsverfahren	13
3.4.1	Sonstige Feststellungen	15
3.4.2	Bewertung und Empfehlungen zum Widerspruchsverfahren	15
3.5	Arbeitslosengeld II/Bürgergeld	16
3.6	Fachaufsicht	17
3.6.1	Regelungen zur Fachaufsicht	17
3.6.2	Durchführung der Fachaufsicht	18
4.	Feedback der geprüften gE	21

Interne Revision

Anlage 1	Abkürzungsverzeichnis
Anlage 2.1	Ergebnisüberblick – 1. Halbjahr 2023
Anlage 2.2	Ergebnisüberblick – Entwicklung der Fehlerquoten
Anlage 2.3	Ergebnisüberblick – Entwicklung der Fehlerquoten (Arbeitslosengeld II/Bürgergeld)
Anlage 3.1	Arbeitsgelegenheiten – Teilnehmerinnen/Teilnehmer
Anlage 3.2	Einstiegsgeld
Anlage 3.3	Förderung der beruflichen Weiterbildung
Anlage 3.4	Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)
Anlage 3.5	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei Arbeitgebern
Anlage 3.6	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei Trägern
Anlage 3.7	Vermittlungsbudget
Anlage 3.8	Arbeitsgelegenheiten – Maßnahmen
Anlage 4	Widerspruchsverfahren
Anlage 5.1	Arbeitslosengeld II/Bürgergeld
Anlage 5.2	Arbeitslosengeld II/Bürgergeld – Dokumentation der Antragsabgabe
Anlage 6	Fachaufsicht – Durchführung

1. Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat die Interne Revision SGB II in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt, die vertikalen Revisionen zur turnusmäßigen Prüfung der Bearbeitungsqualität in den gE auch im 1. Halbjahr 2023 fortzuführen. Der zusammenfassende Bericht über die Ergebnisse der vertikalen Revisionen enthält Ausführungen zur Qualität

- des beschäftigungsorientierten Fallmanagements,
- der bewerberorientierten Integrationsarbeit,
- der Gewährung von Eingliederungsleistungen,
- des Widerspruchsverfahrens im Bereich Arbeitslosengeld II/Bürgergeld,
- der Leistungsgewährung von Arbeitslosengeld II/Bürgergeld sowie
- der Fachaufsicht.

Die Bearbeitungsqualität wurde mithilfe von standardisierten Fragestellungen anhand von Einzelfällen obligatorisch zu berücksichtigender Leistungen geprüft, die insgesamt das Kerngeschäft der gE abbilden. Bei der Fachaufsicht hat die Interne Revision die gE-spezifischen Regelungen einbezogen und die jeweilige Durchführung der fachaufsichtlichen Kontrollen bewertet.

Standardisiertes Prüfprogramm der vertikalen Revisionen

Der Mehrwert des vertikalen Prüfungsansatzes entsteht vorrangig durch die spezifischen Rückmeldungen der Internen Revision zu den festgestellten Mängeln gegenüber den geprüften gE und den Maßnahmen, die in der Folge vor Ort zu deren Beseitigung ergriffen werden. Dieser Mehrwert wird auch von den geprüften gE gesehen (siehe Ziffer 4 dieses Berichts). Die Interne Revision hält die Umsetzung verbindlich vereinbarter Maßnahmen nach.

Mehrwert vor Ort

In der folgenden Darstellung werden die Feststellungen aus den 37 gE, für die im 1. Halbjahr 2023 die Prüfungen finalisiert wurden, auf Bundesebene zusammengefasst. Daneben hat die Interne Revision das Ergebnis der Nachprüfung zum beschäftigungsorientierten Fallmanagement in einer gE in den Bericht einbezogen.¹ Der Halbjahresbericht führt die Erkenntnisse zum aktuellen Stand der Bearbeitungsqualität zusammen und stellt sie der Qualitätssicherung auf allen Ebenen zur Verfügung. Soweit sich aus den aggregierten Ergebnissen ein systemischer Handlungsbedarf ergibt, wird dieser im Halbjahresbericht an die hierfür zentral Verantwortlichen adressiert.

Halbjahresbericht auf Bundesebene

2. Zusammenfassung²

Dezentraler Handlungsbedarf besteht nach wie vor bei allen Kernelementen des vermittlerischen Handelns sowohl beim beschäftigungsorientierten Fallmanagement als auch bei der bewerberorientierten Integrationsarbeit und bei der Gewährung von Eingliederungsleistungen. Darüber hinaus besteht Optimierungsbedarf bei der Bearbeitung

¹ Diese gE hatte erst im Nachgang zu der bei ihr im Jahr 2020 durchgeführten vertikalen Revision ein beschäftigungsorientiertes Fallmanagement eingeführt.

² ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

von Widersprüchen, der Gewährung von Bürgergeld und bei den Regelungen zur Fachaufsicht, bei deren Umsetzung sowie beim Umgang mit den Prüfergebnissen.

- Die Betreuungsqualität im beschäftigungsorientierten Fallmanagement und bei der bewerberorientierten Integrationsarbeit weist erneut große Mängel auf, die weiterhin alle Kernelemente des vermittelrischen Handelns betreffen. Offensichtlich haben die gE die an sie gerichteten Empfehlungen der Internen Revision bisher nicht ausreichend aufgegriffen und/oder keine wirksamen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung getroffen. (Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2) ■
- Bei der Gewährung von Eingliederungsleistungen wurden erhebliche Mängel sowohl beim zielgerichteten Produkteinsatz als auch bei der Betreuung von Kundinnen und Kunden im Verlauf und nach dem Ende von Maßnahmen/geförderten Beschäftigungen festgestellt. Bei der Prozessqualität besteht Optimierungsbedarf weiterhin vor allem im Zusammenhang mit der Zuweisung von Kundinnen und Kunden in Maßnahmen und in geförderte Beschäftigungen, der Auszahlung der im Rahmen des Produkteinsatzes beantragten Leistungen in einem angemessenen Zeitraum sowie einem im Hinblick auf die jeweiligen Handlungsstrategien plausiblen Produkteinsatz. Bei Arbeitsgelegenheiten (Maßnahmen) betreffen die festgestellten Mängel insbesondere die fehlenden oder nicht nachgewiesenen Fördervoraussetzungen sowie die nicht aussagekräftigen Finanzierungsnachweise. (Ziffer 3.3) ■
- Im Bereich des Widerspruchsverfahrens besteht weiter dezentraler Handlungsbedarf insbesondere bei der korrekten Erfassung des Erledigungsdatums, der zeitgerechten Erledigung von Widersprüchen, beim Anbringen von Postausgangsvermerken und im Zusammenhang mit Kostenentscheidungen. Weitere Mängel zeigen sich bei der Klärung der Urheberschaft sowie der Zurückweisung verfristeter Widersprüche. (Ziffer 3.4) ◆
- Bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II/Bürgergeld liegt die Fehlerquote unverändert bei 8 %. Hohe Fehlerquoten wurden in einigen Teilbereichen festgestellt. (Ziffer 3.5) ◆
- Bei der Fachaufsicht in den gE zeigt sich erneut dezentraler Handlungsbedarf im Hinblick auf vollständige und geeignete risikoorientierte Festlegungen zur Durchführung fachaufsichtlicher Kontrollen. Zudem bestehen Mängel bei der konsequenten Umsetzung der Fachaufsichtskonzepte, bei der Bewertung der Prüfergebnisse und der Ableitung geeigneter Maßnahmen auf Ebene der Teamleitungen und Bereichsleitungen sowie bei der Nachhaltung eingeleiteter Maßnahmen. Auch in Zeiten hoher Arbeitsbelastung muss die Bearbeitungsqualität durch das Ausüben von Fachaufsicht im Fokus bleiben, um Fehlentwicklungen zu erkennen und rechtzeitig gegensteuern zu können. (Ziffer 3.6) ■

3. Revisionsergebnisse

Die nachfolgende Darstellung der Ergebnisse aus den geprüften gE beschränkt sich auf ausgewählte wesentliche Feststellungen. Die detaillierten Ergebnisse sind den **Anlagen 2.1 bis 6** zu entnehmen.

3.1 Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement

Bei der Einzelfallprüfung wurden für jeden Bewerberdatensatz die Aktivitäten der gE seit Übernahme in das beschäftigungsorientierte Fallmanagement (bFM), jedoch längstens für einen Zeitraum von rückwirkend 18 Monaten beurteilt (Verlaufsprüfung). Im Ergebnis wurde bewertet, ob nachvollziehbar Fortschritte bei mindestens einem vermittlungshemmenden Tatbestand erreicht wurden und ob das Handeln der gE beim bFM im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen insgesamt zielführend war. Die Interne Revision hat die Datensätze von 597 Kundinnen und Kunden aus 21 gE geprüft, die im bFM betreut wurden.

3.1.1 Erreichen von Fortschritten

Bei 173 der 597 Kundinnen und Kunden (29 %) konnten die gE im Betrachtungszeitraum Fortschritte unter aktiver Mitwirkung des bFM erzielen.

Feststellungen

Dies betraf insbesondere

- die Klärung der Leistungsfähigkeit,
- eine Verbesserung der gesundheitlichen Situation,
- eine Verbesserung der finanziellen Situation und der Wohnsituation.

100 der 597 Kundinnen und Kunden (17 %) nahmen im Betrachtungszeitraum mindestens einmal eine zumindest geringfügige Erwerbstätigkeit auf.³

Bei 376 der 597 Kundinnen und Kunden (63 %) konnten durch die Aktivitäten des bFM in den gE weder Fortschritte bei der Erledigung vermittlungshemmender Tatbestände erreicht werden, noch wurde eine Erwerbstätigkeit aufgenommen.

3.1.2 Zielführendes Handeln

Das Handeln im bFM war im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen bei 265 der 597 Kundinnen und Kunden (44 %) zielführend.

Feststellungen

Bei 332 Kundinnen und Kunden (56 %) lag im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen insgesamt kein zielführendes Handeln des bFM vor. Maßgeblich für die Bewertung als nicht zielführend waren insbesondere folgende Gründe:

- Die Kontaktdichte im bFM war in 82 % dieser Fälle nicht angemessen, da die Zeiträume zwischen den Beratungsgesprächen teilweise zu lang waren.
- In 71 % der Fälle hatten die Fallmanagerinnen und Fallmanager die festgestellten Handlungserfordernisse nicht oder nicht systematisch bearbeitet. Sie hatten insbesondere die Leistungsfähigkeit nicht geklärt.
- In 29 % der Fälle hatten die Fallmanagerinnen und Fallmanager relevante Sachverhalte aus den Vorgesprächen nicht wieder aufgegriffen.

³ Ggf. zusätzlich zu Fortschritten bei der Erledigung vermittlungshemmender Tatbestände.

- In 25 % der Fälle hatten die Fallmanagerinnen und Fallmanager eingeleitete Vermittlungsaktivitäten bzw. vereinbarte Eigenbemühungen nicht ausreichend nachgehalten.

3.1.3 Weitere Auffälligkeiten

Unabhängig von der Frage, ob das Handeln im bFM im Einzelfall zielführend war, hat die Interne Revision im Rahmen der verlaufsbezogenen Betrachtung weitere Auffälligkeiten festgestellt:

Feststellungen

- Der Zeitraum von der Vormerkung der Kundinnen und Kunden durch die Integrationsfachkräfte bis zur Entscheidung zur Übernahme durch das bFM war in 79 der relevanten Fälle (26 %) nicht angemessen.⁴ In 48 dieser 79 Fälle betrug die Zeitspanne bis zur Übernahme mehr als 30 Tage. Die längste Zeitspanne von der Vormerkung bis zur Übernahme in das bFM lag bei 270 Tagen.
- Die erforderliche Einschätzung der Fallmanagerin/des Fallmanagers, dass eine Betreuung im bFM zu konkreten Integrationsfortschritten führen werde, war in 74 % der relevanten Fälle nicht dokumentiert oder inhaltlich nicht ausreichend.
- In 22 % der relevanten Fälle fand im Zusammenhang mit der Übernahme in das bFM kein Erstkontakt mit beraterischem Inhalt statt.
- In 18 % der relevanten Fälle waren die Kundinnen und Kunden nicht auf ein Unterstützungsangebot von Netzwerkpartnern hingewiesen worden, obwohl Bedarf bestanden hätte. Den Sachstand der Zusammenarbeit der Kundinnen und Kunden mit den Netzwerkpartnern hatten die Fallmanagerinnen und Fallmanager in 31 % der relevanten Fälle nicht nachgehalten.
- Die Fallmanagerinnen und Fallmanager hatten in 29 % der relevanten Fälle Vermittlungsaktivitäten nicht im erforderlichen Umfang eingeleitet sowie 40 % der betroffenen Kundinnen und Kunden nicht zu erforderlichen Eigenbemühungen verpflichtet.
- Beim Einsatz von Eingliederungsleistungen hatten die Fallmanagerinnen und Fallmanager in 50 % dieser Fälle die Erforderlichkeit der Förderung nicht nachvollziehbar begründet. Am Ende der Maßnahmeteilnahme hatten sie in 55 % der relevanten Fälle das erforderliche Beratungsgespräch zur Festlegung der weiteren Integrationsstrategie nicht oder nicht zeitnah geführt.

Auch die Verweildauern im bFM waren zum Teil auffällig. Die Fallmanagerinnen und Fallmanager hatten

Verweildauer im bFM

- die erforderliche Überprüfung zur Fortführung der Betreuung im bFM in 34 % der Fälle nicht bzw. nicht rechtzeitig nach Ablauf von jeweils 6 Monaten vorgenommen,
- ihre Entscheidung zur Fortführung der Betreuung in 90 % der relevanten Fälle nicht oder nicht ausreichend begründet.

278 der 597 Kundinnen und Kunden (47 %) waren seit der letzten Übernahme mehr als 2 Jahre im bFM betreut worden. In 93 der 278 Fälle (33 %) hatten die Fallmanagerinnen und Fallmanager nicht nachvollziehbar überprüft, ob die Betreuung im bFM fortgeführt werden sollte. In 59 dieser 93

⁴ Die Interne Revision geht von einem angemessenen Zeitraum aus, wenn die Übernahme in das bFM innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Vormerkung durch die Integrationsfachkraft erfolgte.

Fälle (63%) konnten im Betrachtungszeitraum keine Fortschritte bei der Beseitigung vermittlungshemmender Tatbestände unter Mitwirkung des bFM erreicht werden.

3.1.4 Bewertung und Empfehlungen zum beschäftigungsorientierten Fallmanagement

Die Betreuungsqualität im bFM weist erneut große Mängel auf. Es besteht weiterhin dringender dezentraler Handlungsbedarf bei allen Kernelementen des vermittlerischen Handelns. Offensichtlich haben die gE die an sie gerichteten Empfehlungen der Internen Revision bisher nicht ausreichend aufgegriffen und/oder keine wirksamen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung getroffen.

Bewertung

Die gE müssen sicherstellen, dass

- *eine individuell angemessene Kontaktdichte gewährleistet wird,*
- *festgestellte Handlungserfordernisse systematisch bearbeitet werden,*
- *relevante Sachverhalte aus Vorgesprächen wieder aufgegriffen werden,*
- *die Entscheidung zur Übernahme der vorgemerkten Kundinnen und Kunden in das bFM in einem angemessenen Zeitraum getroffen wird und dabei nur Kundinnen und Kunden mit geklärtem Leistungsvermögen in das bFM übernommen werden,*
- *bei der Übernahme in das bFM die Einschätzung, die Betreuung werde zu konkreten Integrationsfortschritten führen, nachvollziehbar dokumentiert wird,*
- *der Erstkontakt mit beraterischem Inhalt nach der Übernahme ins bFM zeitnah erfolgt,*
- *die Kundinnen und Kunden bei Bedarf auf Unterstützungsangebote von Netzwerkpartnern hingewiesen werden und ihre Zusammenarbeit auch nachgehalten wird,*
- *Vermittlungsaktivitäten im erforderlichen Umfang eingeleitet, erforderliche Eigenbemühungen vereinbart sowie ausgegebene Vermittlungsvorschläge und vereinbarte Eigenbemühungen nachgehalten werden,*
- *die Erforderlichkeit des Produkteinsatzes ausreichend begründet und am Ende der Förderung das erforderliche Beratungsgespräch zur Festlegung der weiteren Integrationsstrategie geführt wird,*
- *nach Ablauf von jeweils 6 Monaten die Fortführung der Betreuung im bFM überprüft und die Entscheidung nachvollziehbar begründet wird.*

**Empfehlungen
an die gE**

3.2 Bewerberorientierte Integrationsarbeit

Bei der Prüfung der bewerberorientierten Integrationsarbeit wurden für jeden einbezogenen Bewerberdatensatz alle Aktivitäten der gE seit Beginn des jeweiligen Leistungsbezugs, jedoch längstens für einen Zeitraum von rückwirkend 18 Monaten beurteilt (Verlaufsprüfung). Im Ergebnis wurde eine Gesamtwürdigung jedes Falls im Hinblick auf eine nachvollziehbare Beseitigung von Hemmnissen im Integrationsprozess durch Aktivitäten der gE sowie eine zielführende Integrationsarbeit durch die gE vorgenommen. In die Prüfung wurden insgesamt 510 Bewerberdatensätze aus 17 gE einbezogen.

3.2.1 Beseitigung von Hemmnissen

54 der 510 in die Prüfung einbezogenen Kundinnen und Kunden (11 %) waren bereits zu Beginn des Betrachtungszeitraums und bis zu dessen Ende durchgängig integriert. Die Interne Revision ging in diesen Fällen der Frage nach der Beseitigung von Hemmnissen nicht nach. Somit wurde der Abbau von Hemmnissen bei 456 Kundinnen und Kunden geprüft. 111 von ihnen (24 %) nahmen im Betrachtungszeitraum mindestens einmal eine zumindest geringfügige Erwerbstätigkeit auf. Bei 46 Kundinnen und Kunden (10 %) konnten durch Aktivitäten der gE nachvollziehbar weitere Hemmnisse abgebaut oder verringert werden. Dies betraf insbesondere die Feststellung der Leistungsfähigkeit. Bei 299 der 456 Kundinnen und Kunden (66 %) konnten die gE durch ihre Aktivitäten im Betrachtungszeitraum keine Hemmnisse verringern oder abbauen. Hierfür waren auch Gründe maßgeblich, die von der gE nicht zu beeinflussen waren (z. B. gesundheitliche Einschränkungen).

Feststellungen

3.2.2 Zielführendes Handeln

Das Handeln der gE war bei 217 der 510 Kundinnen und Kunden (43 %) zielführend.

Feststellungen

Bei 293 der 510 Kundinnen und Kunden (57 %) lag im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen kein zielführendes Handeln der gE vor. Maßgeblich für die Bewertung als nicht zielführend waren insbesondere folgende Gründe:

- In 91 % der Fälle hatten die Integrationsfachkräfte die festgestellten Handlungserfordernisse nicht oder nicht systematisch bearbeitet. Sie hatten insbesondere die Leistungsfähigkeit nicht geklärt oder keine angemessenen Aktivitäten entwickelt, um beispielsweise Defiziten in den Sprachkenntnissen oder in der beruflichen Qualifikation entgegenzuwirken.
- Die Kontaktdichte war in 84 % dieser Fälle nicht angemessen, da die Zeiträume zwischen den Beratungsgesprächen teilweise zu lang waren.
- In 27 % der Fälle hatten die Integrationsfachkräfte relevante Sachverhalte aus den Vorgesprächen nicht wieder aufgegriffen.
- Bei einem Teil der Fälle hatten die Integrationsfachkräfte erforderliche Eigenbemühungen und Vermittlungsaktivitäten nicht vereinbart bzw. eingeleitet. Teilweise hatten die Integrationsfachkräfte vorhandene Vereinbarungen und ihre Vermittlungsaktivitäten nicht ausreichend nachgehalten.

3.2.3 Weitere Auffälligkeiten

Unabhängig von der Frage, ob das Handeln der gE im Einzelfall zielführend war, hat die Interne Revision bei der verlaufsbezogenen Betrachtung weitere Auffälligkeiten im Integrationsprozess festgestellt:

Feststellungen

- In 11 % der relevanten Fälle hatten die Integrationsfachkräfte kein Erstgespräch zur Potenzialanalyse geführt. In 34 % der Fälle, in denen das erforderliche Erstgespräch geführt worden war, war der Zeitraum vom Zugang bis zum Erstgespräch nicht angemessen.

Interne Revision

- In 25 % der relevanten Fälle waren die im IT-Verfahren VerBIS erfassten Handlungsbedarfe mit Blick auf die Erkenntnisse aus dem Erstgespräch nicht plausibel.
- Die Integrationsfachkräfte hatten in 44 % der relevanten Fälle Vermittlungsaktivitäten nicht im erforderlichen Umfang eingeleitet und ausgegebene Vermittlungsvorschläge in 67 % der relevanten Fälle nicht ausreichend nachgehalten.
- In den relevanten Erst- bzw. Folgegesprächen hatten die Integrationsfachkräfte erforderliche Eigenbemühungen mit 31 % der Kundinnen und Kunden nicht vereinbart und bei 50 % der Kundinnen und Kunden nicht im erforderlichen Umfang nachgehalten.
- Anlässlich der Folgegespräche hatten die Integrationsfachkräfte in 57 % der relevanten Fälle die Handlungsbedarfe und in 56 % der relevanten Fälle die Handlungsstrategien im IT-Verfahren VerBIS nicht an die neu gewonnenen Erkenntnisse angepasst.
- In 91 % der Fälle, in denen für die Kundinnen und Kunden Vermittlungsaktivitäten erforderlich waren, war zum Prüfungstichtag der Suchassistent nicht aktiviert. In 55 % dieser Fälle war nicht nachvollziehbar, dass die Integrationsfachkräfte zwischen den Beratungsgesprächen selbst Vermittlungsaktivitäten eingeleitet hatten.
- In 51 % der relevanten Fälle wurde eine Übergabe der Kundinnen und Kunden an das bFM nicht geprüft, obwohl diese im Betrachtungszeitraum die Voraussetzungen für eine Betreuung durch das bFM erfüllt hatten.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Eingliederungsleistungen hatten die Integrationsfachkräfte

- die Erforderlichkeit des Produkteinsatzes in 33 % der Fälle nicht nachvollziehbar begründet,
- das am Ende der Maßnahmeteilnahme notwendige Beratungsgespräch zur Festlegung der weiteren Integrationsstrategie in 41 % der Fälle nicht geführt,⁵
- erforderliche Vermittlungsaktivitäten in 47 % der relevanten Fälle nicht eingeleitet.

3.2.4 Bewertung und Empfehlungen zur bewerberorientierten Integrationsarbeit

Die bewerberorientierte Integrationsarbeit weist weiterhin erhebliche Mängel in allen Kernelementen des vermittelnden Handelns auf. Den gE ist es bisher nicht gelungen, zielführende Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere eine individuell angemessene Kontaktdichte, eine systematische Bearbeitung von Handlungserfordernissen, das Aufgreifen von Sachverhalten aus Vorgesprächen und die Einleitung/Vereinbarung und Nachhaltung von erforderlichen Vermittlungsaktivitäten und Eigenbemühungen sicherzustellen.

Im Rahmen einer zielführenden bewerberorientierten Integrationsarbeit müssen die gE sicherstellen, dass die Integrationsfachkräfte

Bewertung

Empfehlungen an die gE

⁵ Berücksichtigt wurde der Zeitraum bis zum ersten Beratungsgespräch nach dem Ende der Maßnahmeteilnahme.

- *eine individuell angemessene Kontaktdichte gewährleisten. Für die Identifizierung von Kundinnen und Kunden, mit denen über einen längeren Zeitraum kein Beratungsgespräch geführt wurde, sollte die seit März 2023 im Verfahren operativer Datensatz zur Verfügung stehende fakultative Musterabfrage 8_053 „Letzte Beratung seit der letzten Arbeitsvermittlung-Anmeldung/Reaktivierung“ genutzt werden,*
- *Handlungserfordernisse konsequent aufgreifen und bearbeiten,*
- *in den Folgegesprächen relevante Sachverhalte aus den Vorgesprächen wieder aufgreifen,*
- *das erforderliche Erstgespräch zur Potenzialanalyse zeitnah führen,*
- *Handlungsbedarfe und Handlungsstrategien entsprechend der Erkenntnisse aus den Beratungsgesprächen plausibel festlegen und zutreffend anpassen,*
- *Vermittlungsaktivitäten im erforderlichen Umfang einleiten, bei Bedarf den Suchassistenten im IT-Verfahren VerBIS nutzen und ausgegebene Vermittlungsvorschläge ausreichend nachhalten,*
- *mit den Kundinnen und Kunden erforderliche Eigenbemühungen vereinbaren und ausreichend nachhalten,*
- *eine Übergabe der Kundinnen und Kunden an das bFM prüfen, sofern diese die Voraussetzungen für eine Betreuung durch das bFM erfüllen.*

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Eingliederungsleistungen sollte sichergestellt werden, dass die Integrationsfachkräfte

- *die Erforderlichkeit des Produkteinsatzes nachvollziehbar begründen,*
- *am Ende der Maßnahmeteilnahme das notwendige Beratungsgespräch zur Festlegung der weiteren Integrationsstrategie zeitnah führen sowie*
- *erforderliche Vermittlungsaktivitäten einleiten.*

3.3 Eingliederungsleistungen

Die Interne Revision hat für jeden Einzelfall bewertet, ob der jeweilige Produkteinsatz im Hinblick auf die individuelle Integrationsstrategie zielgerichtet war und ob eine effektive Betreuung während der Maßnahmeteilnahme/geförderten Beschäftigung und bis zu 6 Monate danach⁶ erfolgte. Außerdem wurde die Prozessqualität geprüft.

Die Aspekte „zielgerichteter Produkteinsatz“ sowie „effektive Betreuung durch die gE“ wurden jeweils mit einer fallbezogenen Gesamtbewertung zusammenfassend beurteilt. Grundlage für die Gesamtbewertungen waren spezifische Einzelfragen, die in ihrer Gesamtheit gewürdigt und abschließend beurteilt wurden. Maßgeblich war dabei das Handeln der gE bezogen auf die individuelle Integrationsstrategie. Die Prozessqualität wurde anhand von Einzelfragen beurteilt und rechnerisch ermittelt.

Im Bereich „Arbeitsgelegenheiten – Maßnahmen“ wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Förderung der Maßnahme beim Träger gegeben waren.

⁶ Nicht relevant bei Einstiegsgeld und Vermittlungsbudget.

Für die Aspekte „zielgerichteter Produkteinsatz“, „effektive Betreuung“ sowie „Prozessqualität“ wurden folgende Qualitätswerte (Anteil der richtig bearbeiteten Fälle bzw. richtig getroffenen Entscheidungen) ermittelt:

Feststellungen

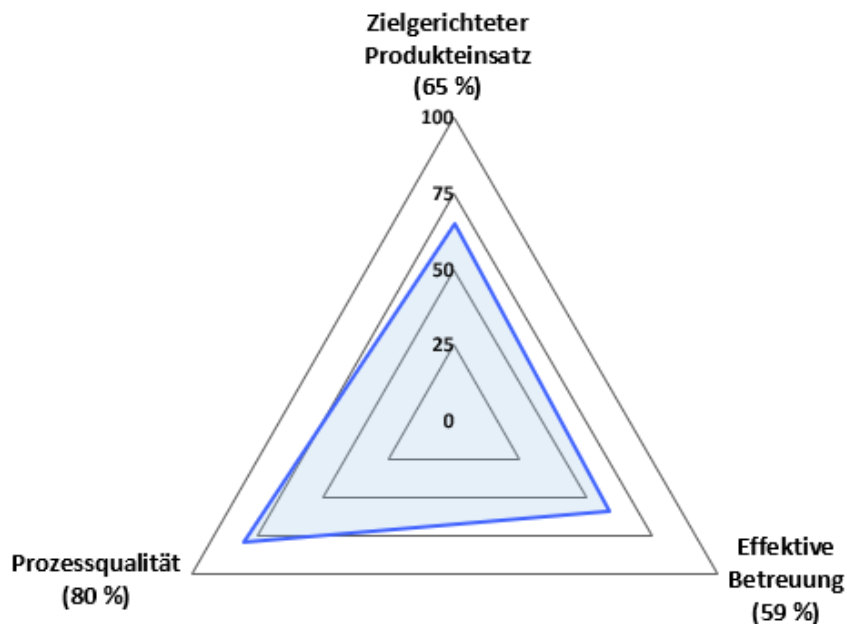


Abbildung 1: Qualitätswerte in %

Detaillierte Ergebnisse sind den **Anlagen 3.1 bis 3.7** zu entnehmen.

3.3.1 Zielgerichteter Produkteinsatz

In 65 % der geprüften 2.321 Fälle war der Produkteinsatz zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie.

Feststellungen

Bei 816 der einbezogenen Kundinnen und Kunden (35 %) erfolgte aus Sicht der Internen Revision kein zielgerichteter Produkteinsatz. Maßgeblich für die negative Bewertung waren insbesondere folgende Gründe:

- Die Integrationsfachkräfte hatten ihre Entscheidung zur Erforderlichkeit des Produkteinsatzes nicht oder nicht ausreichend begründet. Dies umfasste im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) auch eine fehlende oder nicht ausreichende Arbeitsmarktprognose mit Blick auf das geförderte Bildungsziel.
- Bei der Gewährung von Einstiegsgeld sowie von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget hatten die Integrationsfachkräfte ihre Ermessensentscheidung zur Höhe bzw. zur Dauer der Förderung nicht oder nicht ausreichend begründet.

Unabhängig von der Frage, ob der Produkteinsatz als zielgerichtet bewertet wurde, stellte die Interne Revision fest, dass die gE anlässlich der Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) ihre Ermessensentscheidung zum individuell erforderlichen Umfang (Rhythmus und Dauer) der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung bei 88 % der geprüften Fälle nicht bzw. nicht ausreichend begründet hatten.

Die Feststellungen belegen, dass weiterhin erhebliche Defizite in der Ermessensausübung und der individuellen Begründung einer Förderentscheidung bestehen. Dies ist mit dem Risiko verbunden, dass sich die Integrationsfachkräfte beim Produkteinsatz nicht an den individuellen Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden sowie an der Nachfrage des Arbeitsmarkts orientieren und in der Folge die Förderinstrumente nicht zielgerichtet einsetzen.

Bewertung

Die gE müssen sicherstellen, dass der Produkteinsatz zielgerichtet ist und sich an den Bedarfen der Kundinnen und Kunden sowie an denen des Arbeitsmarkts orientiert. In diesem Zusammenhang sollten sie darauf achten, dass die Entscheidungen zur Erforderlichkeit des Produkteinsatzes (einschließlich der im Rahmen von FbW zu treffenden arbeitsmarktlichen Prognose) sowie zur Höhe bzw. Dauer der Förderung nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden. Bei der Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) sollten die Integrationsfachkräfte ihre Ermessensentscheidung zum individuell erforderlichen Umfang der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung begründen und dokumentieren.

Empfehlungen an die gE

3.3.2 Effektive Betreuung

In 59 % der 1.410 relevanten Fälle lag eine effektive Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen vor.

Feststellungen

575 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (41 %) wurden von den gE während der jeweiligen Maßnahme/geförderten Beschäftigung und in einem Zeitraum von bis zu 6 Monaten danach nicht effektiv betreut. Maßgeblich für die negative Bewertung waren insbesondere folgende Gründe:

Die Integrationsfachkräfte hatten

- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Maßnahme bzw. der geförderten Beschäftigung nicht in Betreuungsaktivitäten einbezogen, obwohl dies notwendig gewesen wäre,
- das erforderliche Beratungsgespräch zur Auswertung der Maßnahme bzw. der geförderten Beschäftigung und Festlegung der weiteren Integrationsstrategie nicht oder nicht zeitnah geführt,
- erforderliche Vermittlungsaktivitäten anlässlich der Beendigung der Förderung nicht eingeleitet,
- nach Beendigung der Förderung keine angemessene Kontaktdichte gewährleistet.

Die festgestellten Mängel belegen, dass die gE bisher keine geeigneten Aktivitäten ergriffen haben, die die Betreuungsqualität während und nach einer Förderung nachhaltig verbessern, um die im Rahmen der Förderung erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen zeitnah aufzugreifen und somit die verbesserten Integrationschancen der Kundinnen und Kunden zu nutzen.

Bewertung

Die gE müssen eine effektive Betreuung der Kundinnen und Kunden während und nach Beendigung der Maßnahme/geförderten Beschäftigung sicherstellen und dabei insbesondere

Empfehlungen an die gE

- die Kundinnen und Kunden während der Teilnahme ausreichend in Betreuungsaktivitäten einbeziehen,
- am Ende der Förderung das erforderliche Beratungsgespräch zur Festlegung der weiteren Integrationsstrategie zeitnah führen,

Interne Revision

- *Vermittlungsaktivitäten bedarfsgerecht einleiten,*
- *nach Beendigung der Förderung eine individuelle und angemessene Kontaktdichte gewährleisten.*

3.3.3 Prozessqualität

Die Qualität des Bearbeitungsprozesses bei der Gewährung von Eingliederungsleistungen erreichte einen Wert von 80 % (Anteil der richtig bearbeiteten Entscheidungen). Die Prüfung umfasste insgesamt 10.352 Entscheidungen. Von diesen Entscheidungen waren 2.037 fehlerhaft (20 %). Der Fehlerwert in der Prozessqualität setzt sich aus einer Vielzahl von Mängeln bei den relevanten Prozessschritten zusammen.

Die Interne Revision hat insbesondere folgende Mängel festgestellt:

Die gE hatten

- *das erforderliche Zuweisungsschreiben für die geförderte Maßnahme/ Beschäftigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstellt,*
- *bei Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) den Kundinnen und Kunden das erforderliche Zuweisungsschreiben für die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung nicht oder nicht rechtzeitig vor Beschäftigungsbeginn zugeleitet,*
- *Entscheidungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit von Fahrkosten im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nicht oder nicht ausreichend begründet,*
- *Förderleistungen eingesetzt, die im Hinblick auf die im IT-Verfahren VerBIS bei den jeweiligen Kundinnen und Kunden festgelegten Handlungsstrategien nicht plausibel waren,*
- *die Auszahlung der Leistungen, die Kundinnen und Kunden im Rahmen des Produkteinsatzes beantragt hatten⁷, nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen und somit nicht in einem angemessenen Zeitraum⁸ nach Vorlage aller relevanten Unterlagen veranlasst.*

Im Bereich der Prozessqualität betreffen die festgestellten Mängel erneut die in den vorangegangenen Halbjahresberichten dargestellten Prozessschritte. Dies belegt, dass die Maßnahmen der gE bei diesen Aspekten noch nicht den erwünschten Erfolg zeigen.

Die gE sollten sicherstellen, dass

- *das jeweils erforderliche Zuweisungsschreiben inhaltlich vollständig ist und den Kundinnen und Kunden rechtzeitig zugeleitet wird,*
- *Entscheidungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit von Fahrkosten nachvollziehbar begründet werden,*
- *der Produkteinsatz plausibel im Hinblick auf die festgelegte Handlungsstrategie ist,*

Feststellungen

Bewertung

Empfehlungen an die gE

⁷ Zum Beispiel Fahrkosten im Bereich FbW oder bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Leistungen aus dem Vermittlungsbudget und Einstiegsgeld.

⁸ Die Interne Revision geht dann von einem angemessenen Zeitraum aus, wenn die Auszahlung dieser Leistungen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Vorlage aller relevanten Unterlagen veranlasst wird.

- *Teilnehmerinnen und Teilnehmer Leistungen, die sie im Rahmen des Produkteinsatzes beantragen, in einem angemessenen Zeitraum erhalten.*

3.3.4 Good Practice bei Eingliederungsleistungen

In gE, in denen zu den einzelnen Aspekten „zielgerichteter Produkteinsatz“, „effektive Betreuung durch die gE“ sowie „Prozessqualität“ jeweils besonders niedrige Fehlerwerte festgestellt wurden, ist die Interne Revision den Gründen hierfür nachgegangen. Für die guten Ergebnisse wurden von den befragten Fach- und Führungskräften folgende Gründe benannt:

- Bei der Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) erfolge in 2 gE eine integrierte Qualitätssicherung über die grundsätzliche Anwendung des 4-Augen-Prinzips bzw. die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch spezialisierte Integrationsfachkräfte.
In einer anderen gE habe man für Förderungen der Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) zeitweise eine Integrationsfachkraft mit der Koordination beauftragt. Diese Integrationsfachkraft sei für den gesamten Prozess von der Antragstellung, Bewilligung, Kundenbetreuung bis hin zu den Arbeitgeberkontakten verantwortlich gewesen. Somit habe man auch im Anschluss an die Beschäftigung eine enge Kontaktdichte gewährleistet und insbesondere nach einer möglichen Anschlussbeschäftigung gesucht. Der Zeitraum der Nachbetreuung habe sich dabei an den individuellen Bedarfen der Kundinnen und Kunden orientiert.
- Eine gE verfüge über ein Handbuch eAkte, das alle wesentlichen Prozesse beinhalte. Zudem habe man Hinweisblätter für die einzelnen Prüfschritte mit Prüfbeispielen erstellt. Beides trage zur richtigen Entscheidung einschließlich der Dokumentation bei. Zudem wurde in diesem Zusammenhang auf die in der gE vorhandene positive Fehlerkultur hingewiesen. Fehler spreche man offen an und behebe sie.
- Eine gE habe für viele Prozesse konkrete Regelungen in Form von Dienst- und Handlungsanweisungen sowie Arbeitshilfen und Checklisten erstellt und begleite diese Prozesse fachaufsichtlich eng. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden sehr gut eingearbeitet und geschult. Auf die Dokumentationsanfordernisse werde besonders geachtet.
- Eine gE verfüge über eine Arbeitsgruppe zur Maßnahmekoordination. Diese Arbeitsgruppe prüfe die Richtigkeit des gesamten Falls und steuere bei festgestellten Mängeln nach. Die Mitarbeitenden der Arbeitsgruppe nähmen zudem auch an Teambesprechungen der Integrationsfachkräfte mit der Möglichkeit teil, festgestellte Mängel an die Integrationsfachkräfte zu spiegeln.

3.3.5 Arbeitsgelegenheiten – Maßnahmen

In die Prüfung wurden insgesamt 114 Maßnahmen mit 287 zu verrichtenden Tätigkeiten aus 13 gE einbezogen. Dabei wurden 356 fehlerhafte Entscheidungen (21 %) festgestellt.

Feststellungen

Detaillierte Ergebnisse sind der **Anlage 3.8** zu entnehmen

Die Interne Revision stellte im Zusammenhang mit der Bewilligung von Arbeitsgelegenheiten (Maßnahmen) folgende Mängel fest:

Interne Revision

- Die gE hatten beantragte Maßnahmen bewilligt, obwohl die Fördervoraussetzungen nicht vorgelegen hatten oder vom Träger nicht bzw. nicht ausreichend beschrieben worden waren. Dies betraf
 - das öffentliche Interesse in 15 % der Tätigkeiten,
 - die Zusätzlichkeit in 59 % der Tätigkeiten und
 - die Wettbewerbsneutralität in 19 % der Tätigkeiten.
- Die gE hatten in 63 % der relevanten Fälle eine Maßnahmekostenpauschale gewährt, obwohl kein aussagekräftiger Finanzierungsnachweis des jeweiligen Trägers vorgelegen hatte.

Im Bereich Arbeitsgelegenheiten (Maßnahmen) belegen die getroffenen Feststellungen, dass die gE zu einem hohen Anteil Maßnahmen sowie Maßnahmekostenpauschalen bewilligen, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen oder nachgewiesen sind. Die fehlende Sachverhaltsaufklärung birgt das Risiko einer ungerechtfertigten Leistungserbringung.

Im Zusammenhang mit der Bewilligung von Arbeitsgelegenheiten (Maßnahmen) sollten die gE sicherstellen, dass

- *die Fördervoraussetzungen zum öffentlichen Interesse, zur Zusätzlichkeit sowie zur Wettbewerbsneutralität ausreichend beschrieben werden und auch vorliegen,*
- *eine Maßnahmenkostenpauschale nur auf der Basis eines aussagekräftigen Finanzierungsnachweises gewährt wird,*

3.4 Widerspruchsverfahren

Bei Widersprüchen hat die Interne Revision die Datenqualität im IT-Verfahren FALKE, die Prozesseffizienz/-effektivität bei der Widerspruchsbearbeitung, Form und Inhalt des Widerspruchsbescheids, die weisungskonforme Entscheidung im Widerspruchsverfahren sowie Entscheidungen zur Kostenerstattung bewertet.

Die Prüfung umfasste insgesamt 949 Widerspruchsverfahren aus 37 gE, die Arbeitslosengeld II- bzw. Bürgergeld-Bescheide (nur Bundesleistungen) zum Gegenstand hatten.

Detaillierte Ergebnisse sind der **Anlage 4** zu entnehmen.

Zu den 5 oben genannten Aspekten hat die Interne Revision die nachfolgend dargestellten Qualitätswerte ermittelt:

Bewertung

**Empfehlungen
an die gE**

Feststellungen

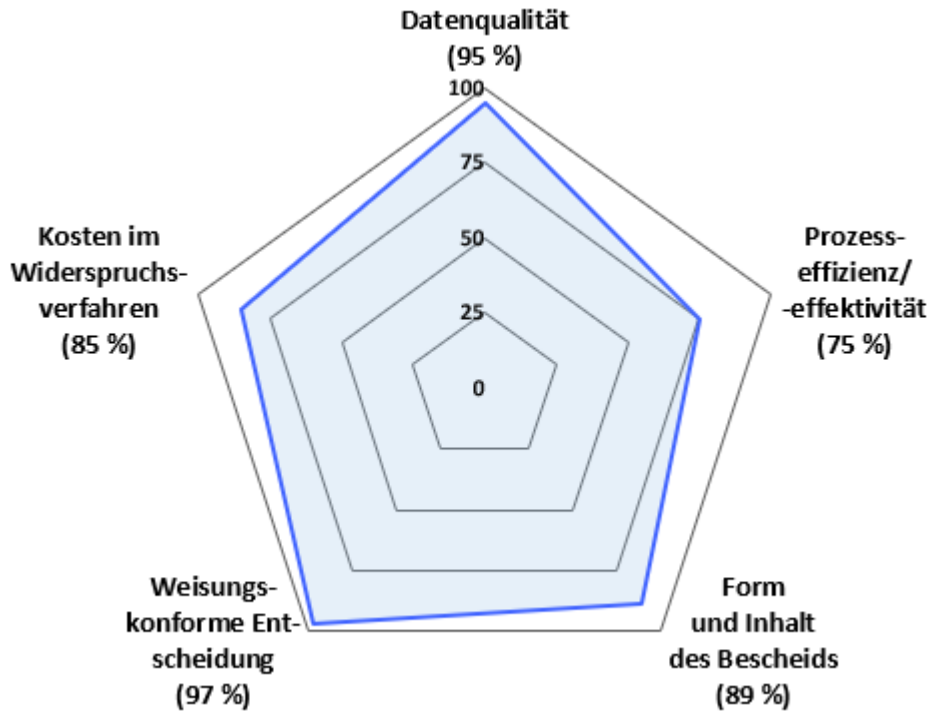


Abbildung 2: Qualitätswerte in %

Die Interne Revision hat insbesondere folgende Mängel festgestellt:

- Das Erledigungsdatum im IT-Verfahren FALKE entsprach bei 28 von 63 geprüften Widersprüchen (44 %) nicht dem tatsächlichen Erledigungsdatum des Widerspruchs. Ursächlich für die Erfassungsfehler war überwiegend, dass das Datum des Bescheids anstelle des späteren Versanddatums eingetragen worden war.
- Bei 61 von 151 nicht unterschriebenen oder per eMail eingegangenen Widersprüchen (40 %) hatten die gE die Urhebererschaft nicht innerhalb der Widerspruchsfrist geklärt.
- Die gE hatten 46 der 56 verfristeten Widersprüche (82 %) nicht zurückgewiesen.
- Über 189 der 949 geprüften Widersprüche (20 %) hatten die gE nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten nach Eingang in der gE entschieden (§ 88 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz). In 136 dieser Fälle (72 %) lagen Hinweise auf vermeidbare Verzögerungen in den gE vor.
- Die gE hatten in 33 von 86 (38 %) relevanten Fällen bei Ende der Mahnsperre die Fristen nicht entsprechend der ERP-Anwenderhilfe berücksichtigt.
- In 59 von 151 relevanten Widerspruchsverfahren (39 %) war die erforderliche Zahlungsaufforderung/-erinnerung nicht versandt worden.
- Auf 383 von 771 Entwürfen von Widerspruchsbescheiden (50 %) war der erforderliche Postausgangsvermerk nicht vorhanden.
- Bei voller Stattgabe hatte bei 73 von 292 Bescheiden (25 %) eine korrekte Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostengrundentscheidung gefehlt.
- Bei teilweisem Erfolg war die Kostengrundentscheidung in 56 von 235 Widersprüchen (24 %) nicht plausibel.

Datenqualität

Prozesseffizienz/-effektivität

**Form/Inhalt des Bescheids
Entscheidungen zur Kosten-
erstattung**

- In 43 von 105 Fällen (41 %) hatte der Widerspruchsbescheid keine Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung einer/eines Bevollmächtigten enthalten.

3.4.1 Sonstige Feststellungen

Neben den Prüfkriterien zum Widerspruchsverfahren, die in die Berechnung der dargestellten Qualitätswerte einfließen, geht die Interne Revision regelmäßig weiteren Fragestellungen nach.

So hat die Interne Revision geprüft, ob die gE über geeignete Regelungen verfügen, um sicherzustellen, dass alle Widersprüche im IT-Verfahren FALKE erfasst werden. In 6 der 37 gE bestand aus Sicht der Internen Revision hierzu Optimierungsbedarf.

In 698 der insgesamt 949 geprüften Fälle hatten die gE über den eingelegten Widerspruch nicht innerhalb eines Monats entschieden. Eine Eingangsbestätigung hatten sie in 40 dieser Fälle (6 %) nicht erstellt. In den übrigen 251 Fällen, in denen innerhalb eines Monats über den Widerspruch entschieden wurde, ist die Interne Revision der Frage nach einer Eingangsbestätigung nicht nachgegangen.

Regelungen zur Erfassung der Widersprüche

Eingangsbestätigung

3.4.2 Bewertung und Empfehlungen zum Widerspruchsverfahren

Dezentraler Handlungsbedarf im Widerspruchsverfahren besteht weiterhin insbesondere bei der korrekten Erfassung des Erledigungsdatums, der zeitgerechten Erledigung von Widersprüchen, beim Anbringen von Postausgangsvermerken und im Zusammenhang mit Kostenentscheidungen. Darüber hinaus besteht Optimierungsbedarf im Zusammenhang mit der Klärung der Urheberschaft sowie der Zurückweisung verfristeter Widersprüche.

Bewertung

Die gE müssen sicherstellen, dass

- *im IT-Verfahren FALKE das zutreffende Erledigungsdatum des Widerspruchs erfasst wird,*
- *die Urheberschaft innerhalb der Widerspruchsfrist geklärt wird,*
- *verfristete Widersprüche zurückgewiesen werden,*
- *über Widersprüche innerhalb von 3 Monaten entschieden wird, um Untätigkeitsklagen zu vermeiden (§ 88 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz),*
- *bei Ende der Mahnsperre die Fristen entsprechend der ERP-Anwenderhilfe berücksichtigt werden,*
- *die erforderliche Zahlungsaufforderung/-erinnerung versandt wird,*
- *auf dem Entwurf des Widerspruchsbescheids bzw. des Abhilfebescheids das Versanddatum vermerkt wird,*
- *der Bescheid bei voller Stattgabe eine korrekte Rechtsfolgenbelehrung zur Kostengrundentscheidung enthält,*
- *bei teilweisem Erfolg eine plausible Kostengrundentscheidung getroffen wird,*
- *der Widerspruchsbescheid eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung einer/eines Bevollmächtigten enthält, sofern dies erforderlich ist.*

Empfehlungen an die gE

Darüber hinaus sollten die gE

- *Regelungen treffen, die sicherstellen, dass alle eingehenden Widersprüche im IT-Verfahren FALKE erfasst werden,*
- *den Widerspruchsführenden eine Eingangsbestätigung übermitteln.*

3.5 Arbeitslosengeld II/Bürgergeld

Die Prüfung der 510 Leistungsfälle umfasste insgesamt 10.631 Entscheidungen aus 17 gE. Dabei wurden 835 fehlerhafte Entscheidungen (8 %) festgestellt.

Feststellungen

Zusätzlich wurden 510 Entscheidungen aus dem Themenbereich „Dokumentation der Antragsabgabe“ geprüft. 196 der 510 erfassten Angaben zum Abgabedatum bei Neuanträgen auf Arbeitslosengeld II (Alg II)/Bürgergeld im IT-Verfahren ALLEGRO waren nicht zutreffend bzw. nicht nachvollziehbar. Die Fehlerquote lag bei 38 %.

Details sind den **Anlagen 5.1 und 5.2** zu entnehmen.

Die Interne Revision stellte bei der Gewährung von Alg II/Bürgergeld weiterhin hohe Fehlerquoten im Zusammenhang mit der Klärung von Unterhaltsansprüchen (22 %), der Anerkennung von Mehrbedarfen (17 %) sowie bei der Umsetzung von Weisungen zum Sozialschutzpaket (65 %) fest. Zudem ergibt sich aus den Mängeln im Zusammenhang mit der Erfassung des Abgabedatums bei Neuanträgen das Risiko, dass die Bearbeitungsdauer nicht zutreffend abgebildet wird.

In 2 gE wurden im Bereich Alg II/Bürgergeld besonders niedrige Fehlerwerte festgestellt. Die Interne Revision ist hier den möglichen Gründen nachgegangen. Für die guten Ergebnisse wurden von den befragten Fach- und Führungskräften folgende Gründe benannt:

Good Practice

- *Neue Mitarbeitende würden in einer gE durch Patenprogramme eingearbeitet. Zudem finde ein guter fachlicher Austausch in den Teambesprechungen statt. Man habe eine Sachgebietsleitung eingeführt, die Teams und Teamleitungen durch fachliche Beratung unterstütze und überwiegend für spezielle Sachverhalte zuständig sei.*
- *Eine gE habe ein regelmäßig aktualisiertes Informationssystem mit Hinweisen zur Bearbeitung bzw. zu regelmäßig wiederkehrenden Fragen eingeführt. Bei Erstanträgen erfolge eine genaue Vorprüfung durch die Clearingstelle mit entsprechenden Bearbeitungshinweisen. Neue Kolleginnen und Kollegen würden durch mehrere Mitarbeitende im Wechsel eingearbeitet, um mögliche Fehlerquellen auszuschließen. Es gebe ein monatliches Best-Practice-Meeting mit anderen gE im Agenturbezirk. Darüber hinaus habe man in der Vergangenheit nachgelagerte Qualitätssicherungsaktivitäten wie Suchläufe im operativen Datensatz zu bestimmten Themen (z. B. zum Mehrbedarf für Energie bei dezentraler Warmwassererzeugung) unternommen, die ebenfalls zur guten Bearbeitungsqualität beigetragen hätten.*

Die gE müssen sicherstellen, dass

**Empfehlungen
an die gE**

- *möglichen Unterhaltsansprüchen unverzüglich nachgegangen wird,*
- *Mehrbedarfe zutreffend anerkannt werden,*
- *die zwingend erforderliche Identitätsprüfung überwacht bzw. im Rahmen der ersten persönlichen Vorsprache der/des Bevollmächtigten der*

Bedarfsgemeinschaft nachgeholt und in der Leistungsakte dokumentiert wird,

- bei Neuanträgen im IT-Verfahren ALLEGRO das korrekte Abgabedatum erfasst wird.

3.6 Fachaufsicht

3.6.1 Regelungen zur Fachaufsicht

Über schriftliche Regelungen zur Durchführung fachaufsichtlicher Kontrollen verfügten 34 der 37 einbezogenen gE.

Feststellungen

Den 3 gE ohne entsprechende Regelungen wurde empfohlen, ein Fachaufsichtskonzept mit allen verpflichtenden Bestandteilen des Handbuchs Interne Kontrollsysteme 2.0 zu erstellen und in Kraft zu setzen. Die Interne Revision wird die Umsetzung im Rahmen einer Nachschau vor Ort prüfen.

In 34 gE wurde geprüft, inwieweit die Regelungen dieser gE den Anforderungen des Handbuchs Interne Kontrollsysteme 2.0 entsprachen. Dabei stellte die Interne Revision die im Folgenden genannten Optimierungsbedarfe fest:

Die gE hatten in ihren Fachaufsichtskonzepten zum Teil keine oder keine geeigneten Festlegungen getroffen

- zur regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung des Fachaufsichtskonzepts (15 von 34 gE),
- zur Dokumentation der Prüfergebnisse (11 von 34 gE),
- zur Zusammenführung und Auswertung der Prüfergebnisse (19 von 34 gE),
- zum Umgang mit den Prüfergebnissen (20 von 34 gE).

Bei 13 von 34 gE fehlte im jeweiligen Fachaufsichtskonzept ein Verweis auf die Weisung 202111005 vom 19.11.2021 – „Verlaufsbezogene Betrachtungen als Methode der Qualitätssicherung“.

Darüber hinaus hatten die Fachaufsichtskonzepte insbesondere nicht vorgesehen,

- das bFM verlaufsbezogen in fachaufsichtliche Kontrollen einzubeziehen (28 gE) sowie
- das Widerspruchsverfahren fachaufsichtlich zu überprüfen (21 gE).

Bei den Themenbereichen,⁹ zu denen Fachaufsicht vorgesehen war, fehlten häufig Regelungen zur Auswahl der zu überprüfenden Fälle. In 28 der 34 gE war das Verfahren zur Risikobeurteilung nicht geeignet, die Fachaufsicht in der jeweiligen gE an die aktuellen Risiken anzupassen. In 27 der 34 gE basierten die Festlegungen zur Durchführung fachaufsichtlicher Kontrollen nicht bzw. nur teilweise auf einer Risikobewertung. Für die Interne Revision war somit nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien diese gE ihre Festlegungen zur Durchführung der Fachaufsicht getroffen hatten.

Bei den Fachaufsichtskonzepten sowie bei der Risikobewertung stellte die Interne Revision auch im 1. Halbjahr 2023 erhebliche Defizite fest. In ihrem Bericht für das 2. Halbjahr 2021 hat die Interne Revision eine Empfehlung

Bewertung

⁹ Einbezogen wurden: Bewerberorientierte Integrationsarbeit, beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, Eingliederungsleistungen, Bereich Leistung, Widerspruchsverfahren.

an die Zentrale hinsichtlich der Befähigung der Verantwortlichen vor Ort zur Durchführung einer vollständigen Risikobewertung ausgesprochen. Da die hierzu zugesagte Maßnahme der Zentrale noch nicht abgeschlossen ist, wird von einer erneuten Empfehlung an die Zentrale abgesehen.

Den gE wird empfohlen, eine Risikobewertung entsprechend dem Handbuch Interne Kontrollsysteme 2.0 durchzuführen und in diesem Zusammenhang

**Empfehlungen
an die gE**

- *alle Bereiche einschließlich des bFM sowie des Widerspruchsverfahrens umfassend in die Risikobeurteilung einzubeziehen,*
- *das Ergebnis der Risikobeurteilung sowie die den Entscheidungen zugrunde liegenden Überlegungen nachvollziehbar zu dokumentieren,*
- *konkrete Festlegungen zu den Prüfgegenständen und zur Auswahl der zu überprüfenden Fälle zu treffen.*

Die gE sollten in ihren Fachaufsichtskonzepten geeignete Festlegungen treffen

- *zur regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung des Fachaufsichtskonzepts,*
- *zur Dokumentation der Prüfergebnisse,*
- *zur Zusammenführung und Auswertung der Prüfergebnisse,*
- *zum Umgang mit den Prüfergebnissen.*

Für die Themenbereiche bewerberorientierte Integrationsarbeit und bFM ist dabei die Weisung 202111005 vom 19.11.2021 – „Verlaufsbezogene Betrachtungen als Methode der Qualitätssicherung“ zu beachten.

3.6.2 Durchführung der Fachaufsicht

Die Interne Revision hat für die 34 gE, die über schriftliche Regelungen zur Durchführung fachaufsichtlicher Kontrollen verfügten, jeweils 5 Qualitätswerte für die auf dieser Grundlage durchgeführte Fachaufsicht ermittelt:

- Umsetzung des Fachaufsichtskonzepts
- Umgang der Teamleitungen mit den Prüfergebnissen
- Angemessenheit der ausgeübten Fachaufsicht
- Fachaufsicht durch Bereichsleitungen und durch die Geschäftsführung
- Angemessenheit des Verzichts auf Fachaufsicht

Die Prüfungen ergaben die nachfolgend dargestellten Qualitätswerte:

Feststellungen

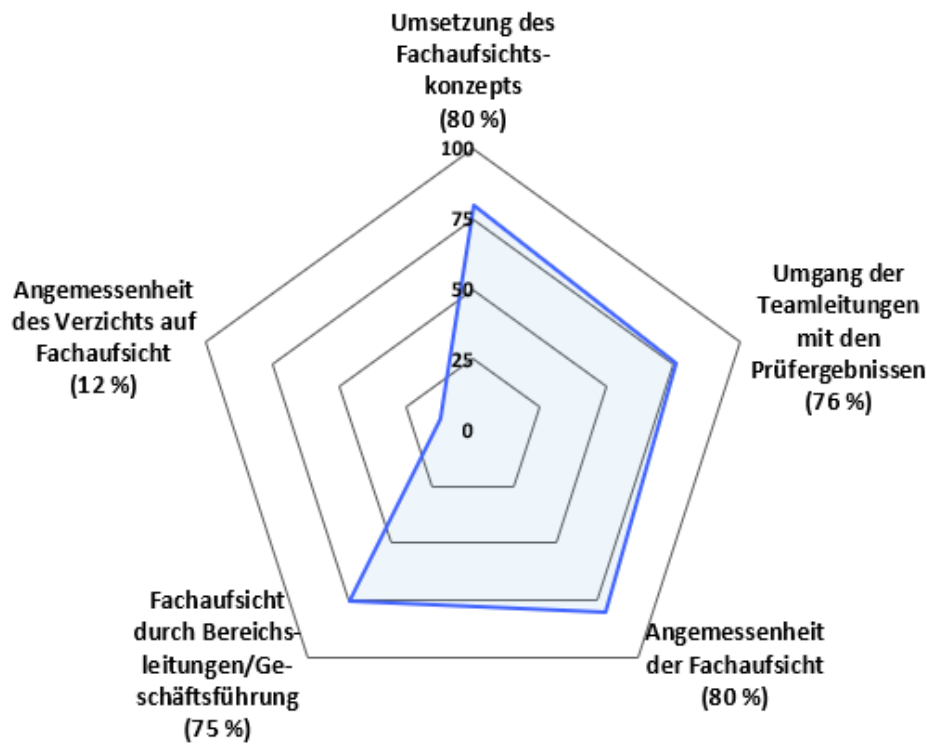


Abbildung 3: Qualitätswerte in %

Detaillierte Informationen enthält die **Anlage 6**.

Die Interne Revision bewertete auf Ebene der Teamleitungen, ob die Festlegungen des Fachaufsichtskonzepts der jeweiligen gE zur Durchführung der Fachaufsicht eingehalten wurden. Die Umsetzung der Fachaufsichtskonzepte erreichte einen Qualitätswert von 80 %.

Umsetzung des Fachaufsichtskonzepts

Hierbei stellte die Interne Revision fest, dass die Teamleitungen insbesondere die Festlegungen zum Umfang sowie Rhythmus oder Zeitpunkt der Kontrollen nicht oder nicht durchgängig eingehalten hatten.

Außerdem prüfte die Interne Revision den Umgang der Teamleitungen mit den Prüfergebnissen aus der Fachaufsicht. Es ergab sich ein Qualitätswert von 76 %.

Umgang der Teamleitungen mit den Prüfergebnissen

Die Teamleitungen hatten

- die Kontrollergebnisse nicht durchgängig bzw. nicht über den Einzelfall hinaus schriftlich bewertet,
- die Umsetzung der abgeleiteten Maßnahmen nicht im erforderlichen Umfang nachgehalten.

Die Interne Revision hat zudem die Frage beurteilt, ob die durchgeführte Fachaufsicht angemessen war. Hierzu wurde ein Qualitätswert von 80 % ermittelt.

Angemessenheit der Fachaufsicht

Als nicht angemessen wurde die Fachaufsicht bewertet, weil

- Umfang und Rhythmus der durchgeführten fachaufsichtlichen Kontrollen nicht zu den im Rahmen der aktuellen vertikalen Revision getroffenen Feststellungen passten,
- ungeeignete Fragestellungen in die Fachaufsicht einbezogen wurden.

Interne Revision

Darüber hinaus prüfte die Interne Revision die durch die Bereichsleitungen und durch die Geschäftsführungen ausgeübte Fachaufsicht und bewertete diese mit einem Qualitätswert von 75 %. In den ermittelten Qualitätswert floss das Ergebnis der Bewertung für die Bereichsleitungen und für die Geschäftsführungen (Prozentwerte) im Verhältnis 3 zu 1 ein.

Fachaufsicht durch Bereichsleitungen/ Geschäftsführungen

Es wurden insbesondere folgende Defizite festgestellt:

- Den Bereichsleitungen hatten die Prüfergebnisse der Teamleitungen nicht oder nicht durchgängig vorgelegen.
- Die Bereichsleitungen hatten die Prüfergebnisse für ihren Bereich nicht oder nicht durchgängig zusammengeführt.
- Ihre Prüfergebnisse hatten die Bereichsleitungen nicht oder nicht durchgängig im Hinblick auf einen bestehenden Handlungsbedarf schriftlich bewertet oder festgelegte Maßnahmen zum Teil nicht nachgehalten.
- Den Geschäftsführungen hatten die Prüfergebnisse der Bereichsleitungen teilweise nicht vorgelegen oder die Prüfergebnisse wurden in den Bereichen Markt und Integration oder Leistung auf Ebene der gE nicht zusammengeführt, wenn es in der gE mehr als einen Bereich gab.

Neben der durchgeführten Fachaufsicht bewertete die Interne Revision, ob es angemessen war, im Hinblick auf die Ergebnisse der jeweils aktuellen vertikalen Revision auf Fachaufsicht zu verzichten. Die Angemessenheit des Verzichts auf Fachaufsicht wurde daher für Themenbereiche bewertet, die Inhalt der jeweiligen Revision waren und für die die gE im Prüfzeitraum keine obligatorische Fachaufsicht vorgesehen hatten.¹⁰ Es ergab sich ein Qualitätswert von 12 %.

Angemessenheit des Verzichts auf Fachaufsicht

In 105 der 119 Themenbereiche, für die im Prüfzeitraum keine obligatorische Fachaufsicht vorgesehen war und die in der jeweiligen vertikalen Revision geprüft worden waren, war es im Hinblick auf die festgestellten Fehlerquoten nicht angemessen, auf fachaufsichtliche Kontrollen zu verzichten.

In den gE bestehen nach wie vor Defizite in der Umsetzung der Fachaufsichtskonzepte, der Bewertung der Kontrollergebnisse sowie der Ableitung und Nachhaltung von Maßnahmen auf den Ebenen der Team- und Bereichsleitungen. Solange die gE der Durchführung der Fachaufsicht nicht die erforderliche Bedeutung beimessen, verhindern fehlende systematische fachaufsichtliche Kontrollen, dass die gE Bearbeitungsmängel selbst erkennen und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität ableiten können. Der niedrige Qualitätswert bei der Beurteilung, ob es – vor dem Hintergrund der im jeweiligen Themenbereich aktuell festgestellten Fehlerquote – angemessen war, auf Fachaufsicht zu verzichten bzw. diese auszusetzen, zeigt ein falsches Grundverständnis der gE für die enorme Wichtigkeit von Fachaufsicht: Auch in Zeiten hoher Arbeitsbelastung muss die Bearbeitungsqualität durch das Ausüben von Fachaufsicht im Fokus bleiben, um Fehlentwicklungen zu erkennen und rechtzeitig gegensteuern zu können.

Bewertung

¹⁰ Für die betreffenden Themenbereiche war im Fachaufsichtskonzept entweder keine Fachaufsicht vorgesehen oder diese war (z. B. aufgrund der Belastungssituation) ausgesetzt.

Die gE müssen sicherstellen, dass

- *Fachaufsicht konsequent entsprechend den eigenen Vorgaben ausgeübt wird sowie Kontrollergebnisse schriftlich und über den Einzelfall hinaus bewertet werden,*
- *auf Ebene der Team- und Bereichsleitungen die Umsetzung der abgeleiteten Maßnahmen nachgehalten wird,*
- *den Bereichsleitungen die Prüfergebnisse der Teamleitungen durchgängig vorliegen,*
- *die Prüfergebnisse auf Ebene der Bereichsleitungen zusammengeführt sowie durchgängig im Hinblick auf einen auf Bereichsebene bestehenden Handlungsbedarf schriftlich bewertet werden,*
- *der Geschäftsführung die Prüfergebnisse durchgängig vorliegen,*
- *Fachaufsicht auch in Zeiten hoher Arbeitsbelastung ausgeübt wird und die Ergebnisse der Internen Revision angemessen in die Risikobewertung einfließen.*

Empfehlungen an die gE

4. Feedback der geprüften gE

Die geprüften gE werden regelmäßig zu ihrer Zufriedenheit mit der durchgeführten Revision befragt. In den Feedback-Fragebögen werden verschiedene Aspekte des Revisionsprozesses und der Nutzen der Revisi- onsergebnisse für die geprüften gE bewertet. Die Interne Revision wertet die Rückläufe laufend aus, um die Revisionsarbeit kontinuierlich zu verbessern. Die Gesamtauswertung aller im 1. Halbjahr 2023 eingegangenen Feedback-Fragebögen ergab auf der Basis einer Bewertungsskala von 1 (positivste Bewertung mit „trifft vollkommen zu“) bis 4 (negativste Bewertung mit „trifft nicht zu“) einen Zufriedenheitswert von 1,3.

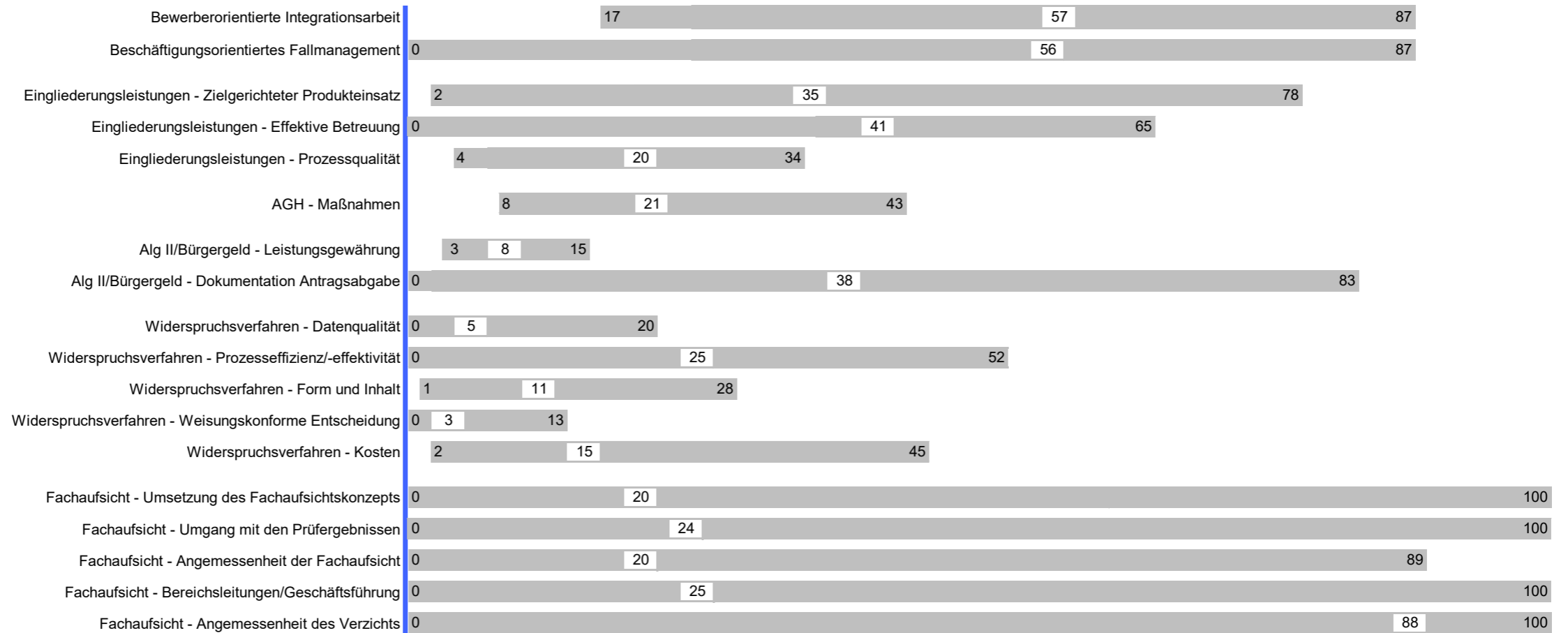
Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

Abkürzungsverzeichnis

AGH	Arbeitsgelegenheiten
AGHM	Arbeitsgelegenheiten – Maßnahmen
AGHTN	Arbeitsgelegenheiten – Teilnehmerinnen und Teilnehmer
Alg II	Arbeitslosengeld II
ALLEGRO	Alg II – Leistungsverfahren Grundsicherung Online
BA	Bundesagentur für Arbeit
bFM	Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement
COSACH	Computerunterstützte Sachbearbeitung von Leistungen zur Beschäftigungsförderung
eAkte	Elektronische Akte
ERP	Einheitliches Ressourcen Planungssystem (Finanzanwendung der BA)
ESG	Einstiegsgeld
FA	Fachaufsicht
FALKE	Fachverfahren für Rechtsbehelfe, Ordnungswidrigkeiten, Strafverfahren, Regresse und Unterhaltsverfahren
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
gE	Gemeinsame Einrichtung(en) nach § 44b SGB II
IT	Informationstechnik
MAG	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber
MAT	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
VB	Vermittlungsbudget
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem

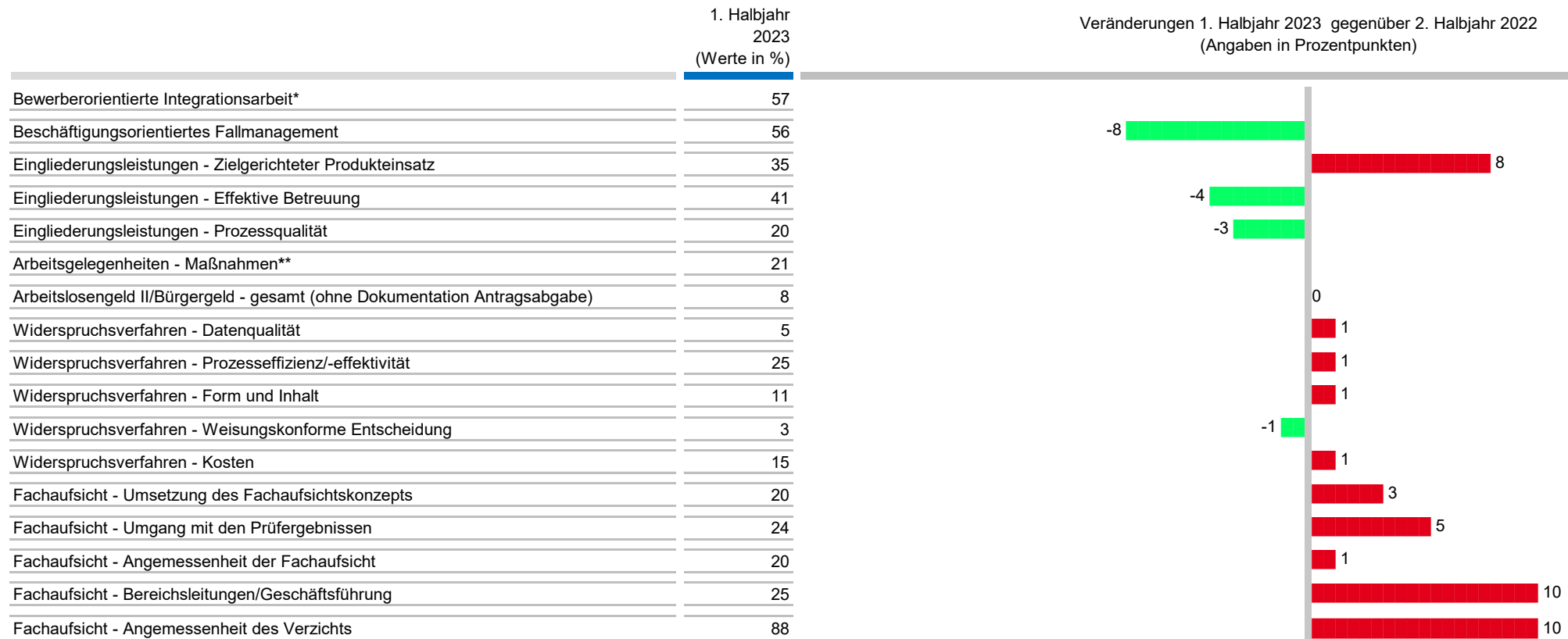
Revisionsergebnisse im Überblick

Fehlerquoten in Prozent (Minimum gE, Maximum gE und Bundesdurchschnitt)



Entwicklung der Fehlerquoten

Gesamtüberblick

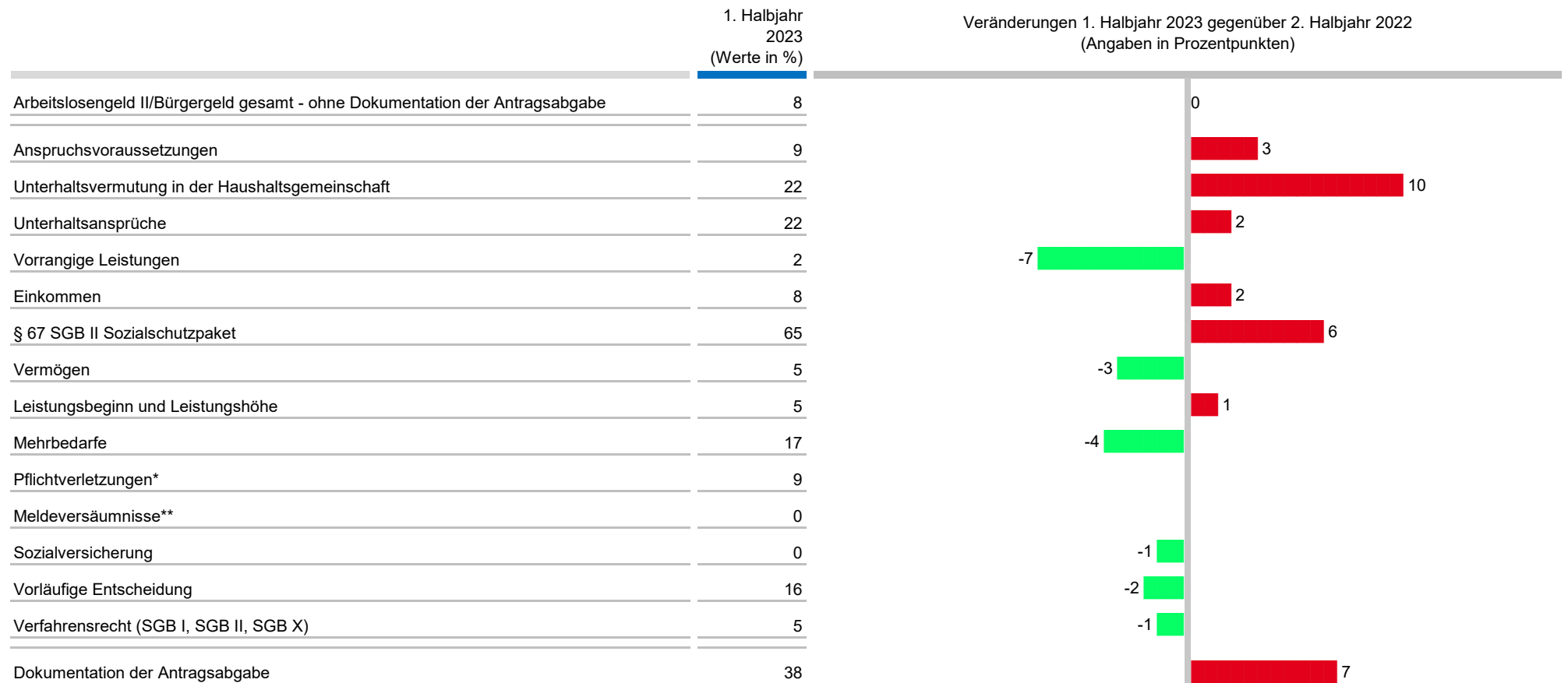


* Auf einen Vergleich wird verzichtet, da im 2. Halbjahr 2022 nur 3 gE einbezogen wurden.

** Auf einen Vergleich wird ebenfalls verzichtet, da im 2. Halbjahr 2022 nur 2 gE einbezogen wurden.

Entwicklung der Fehlerquoten

Gewährung Arbeitslosengeld II/Bürgergeld



* Fallzahlen im 2. Halbjahr 2022 zu gering für einen Vergleich.

** Keine Fallzahlen im 2. Halbjahr 2022.

1 Zielgerichteter Produkteinsatz

geprüfte Fälle	270
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	60
- Anteil in %	22

Einzelfragen

		geprüfte Anzahl	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1	Wurde im Zusammenhang mit der Förderentscheidung im Hinblick auf die Situation der Kundin/des Kunden schlüssig begründet, welches individuelle Ziel mit der Teilnahme an der geförderten AGH verfolgt wurde?	270	53	20
1.2	Wurde im Zusammenhang mit der Förderentscheidung die Nachrangigkeit von AGH beachtet?	237	4	2
1.3	War die Kundin/der Kunde für die geförderte Tätigkeit in AGH offensichtlich geeignet?	270	3	1
1.4	Erfolgte die abschließende Entscheidung hinsichtlich der konkreten Tätigkeit in AGH bzw. der Einsatzstelle ausschließlich durch die gE?	270	2	1
1.5	Waren vor der Zuweisung in die geförderte Tätigkeit in AGH vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse beseitigt?	5	2	40

2 Prozessqualität

geprüfte Entscheidungen	937
- davon fehlerhaft	123
- Anteil in %	13

Einzelfragen

		geprüfte Anzahl	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart	
					fehlerhafte Rechtsanwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar
2.1	War zum Zeitpunkt der Entscheidung die Zuweisung in die geförderte Tätigkeit in AGH plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	270	45	17	0	45
2.2	Lag zu Beginn der geförderten Tätigkeit in AGH eine EinV entsprechend der Weisung vor?	91	8	9	8	0
2.3	Erhielt die Kundin/der Kunde vor Beginn der geförderten Tätigkeit in AGH ggf. ein Zuweisungsschreiben entsprechend der Weisung?	236	43	18	43	0
2.4	Wurden Leistungen erst ab der Entscheidung zur Teilnahme an der AGH gewährt?	270	8	3	8	0
2.5	Wurde im Zusammenhang mit dem Auswertungsgespräch die EinV zutreffend fortgeschrieben?	70	19	27	19	0

3 Effektive Betreuung durch die gE

geprüfte Fälle	248
- davon keine effektive Betreuung im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme	108
- Anteil in %	44

Einzelfragen

		geprüfte Anzahl	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1	Wurde die Kundin/der Kunde während der Teilnahme an der AGH von der gE ausreichend in Betreuungsaktivitäten einbezogen?	182	72	40
3.2	Wurde anlässlich der Beendigung der Tätigkeit in AGH das erforderliche Beratungsgespräch zur Anpassung der Integrationsstrategie entsprechend der fachlichen Weisung geführt?	182	79	43
3.3	Wurde mit der Kundin/dem Kunden das Ergebnis der Maßnahme im ersten außerhalb der 14-Tagesfrist geführten Beratungsgespräch ausgewertet?	65	24	37
3.4	Wurde der Bewerberdatensatz zutreffend angepasst?	50	4	8
3.5	Wurden, sofern erforderlich, anlässlich der Beendigung der Maßnahme Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	37	12	32
3.6	Wurden, sofern erforderlich, im weiteren Verlauf bis max. 6 Monate nach Maßnahmeende regelmäßig Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	38	16	42
3.7	Wurden die von der gE eingeleiteten Vermittlungsaktivitäten ausreichend nachgehalten?	23	13	57
3.8	Wurden, sofern erforderlich, mit der Kundin/dem Kunden Eigenbemühungen vereinbart?	41	6	15
3.9	Wurden geforderte Eigenbemühungen ausreichend nachgehalten?	29	14	48
3.10	Erfolgte innerhalb von max. 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme im Hinblick auf die verfolgte Integrationsstrategie eine angemessene Anzahl von Folgegesprächen?	178	49	28

1 Zielgerichteter Produkteinsatz

geprüfte Fälle	221
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	134
- Anteil in %	61

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1 Wurde begründet, dass die Gewährung von ESG erforderlich war?	221	38	17
1.2 Waren vor der Förderung mit ESG vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse beseitigt?	3	1	33
1.3 War die geförderte Beschäftigung sozialversicherungspflichtig?	216	2	1
1.4 Wurde die Eignung für die geförderte selbstständige Tätigkeit durch die Integrationsfachkraft beurteilt?	5	0	0
1.5 Wurde die Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens durch die Integrationsfachkraft beurteilt?	5	1	20
1.6 Wurde die Entscheidung hinsichtlich der Dauer der Förderung begründet?	221	127	57

2 Prozessqualität

geprüfte Entscheidungen	1.254
- davon fehlerhaft	176
- Anteil in %	14

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart			
				fehlerhafte Rechtsanwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar	unaufgeklärter Sachverhalt	Zeitraum nicht angemessen
2.1 Wurde ESG frühestens ab dem Tag der Antragstellung gewährt?	221	4	2	2	0	2	0
2.2 War die gewählte Einzelleistung ESG plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	221	31	14	0	31	0	0
2.3 Lag vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bzw. der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eine EinV mit Hinweis auf ESG vor?	91	45	49	45	0	0	0
2.4 Wurden die Vorgaben zur Festsetzung des Grundbetrages beachtet?	146	6	4	5	1	0	0
2.5 War die Entscheidung zur Gewährung eines Ergänzungsbetrages bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit zutreffend?	146	17	12	16	1	0	0
2.6 War die Entscheidung zur Gewährung eines Ergänzungsbetrages in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft zutreffend?	146	6	4	6	0	0	0
2.7 Lag der pauschalierten Bemessung eine entsprechende Festlegung der gE zugrunde?	75	31	41	31	0	0	0
2.8 Erfolgte die erste Anordnung zur Auszahlung von ESG in einem angemessenen Zeitraum?	208	36	17	0	0	0	36

1 Zielgerichteter Produkteinsatz

geprüfte Fälle	317
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	92
- Anteil in %	29

Einzelfragen

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1	Wurde spätestens bei Ausgabe des BGS beschrieben, welches Qualifikationsdefizit behoben werden sollte oder welche erweiterten beruflichen Kompetenzen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessern sollten?	95	19	20
1.2	Wurde spätestens bei Ausgabe des BGS eine arbeitsmarktliche Prognose getroffen?	317	80	25
1.3	War die Kundin/der Kunde für das ausgewählte Bildungsziel offensichtlich geeignet?	317	4	1
1.4	Waren vor Ausgabe des BGS vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse beseitigt?	4	1	25

2 Prozessqualität

geprüfte Entscheidungen	2.038
- davon fehlerhaft	336
- Anteil in %	16

Einzelfragen

		Fehlerart						
		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar	unaufgeklärter Sachverhalt	Zeitraum nicht angemessen
2.1	War die Ausgabe des BGS plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	92	28	30	0	28	0	0
2.2	Wurde bei Vorrang einer beruflichen Erstausbildung die Ausgabe eines BGS begründet?	76	54	71	54	0	0	0
2.3	Lag bei Ausgabe des BGS eine EinV vor, die den BGS als Leistung beinhaltet?	193	76	39	76	0	0	0
2.4	Wurde der Kundin/dem Kunden eine freie Trägerwahl ermöglicht?	317	12	4	12	0	0	0
2.5	Lag die Dauer der ausgewählten Maßnahme im Rahmen der Festlegung im BGS?	317	17	5	17	0	0	0
2.6	Stimmte die ausgewählte Maßnahme mit dem im BGS angegebenen Bildungsziel überein?	317	0	0	0	0	0	0
2.7	Lag der BGS vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme vor?	317	46	15	46	0	0	0
2.8	Wurde vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme eine EinV unter Bezugnahme auf die bewilligte Maßnahme abgeschlossen?	69	17	25	17	0	0	0
2.9	Wurde im Zusammenhang mit dem Auswertungsgespräch die EinV zutreffend fortgeschrieben?	103	30	29	30	0	0	0
2.10	Wurde die Erforderlichkeit der auswärtigen Unterbringung begründet?	5	3	60	3	0	0	0
2.11	Erfolgte die Anordnung zur Auszahlung der teilnehmerbezogenen Kosten in einem angemessenen Zeitraum?	232	53	23	0	0	9	44

3 Effektive Betreuung durch die gE

geprüfte Fälle	338
- davon keine effektive Betreuung im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme	122
- Anteil in %	36

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1 Wurde die Kundin/der Kunde während der Maßnahmeteilnahme von der gE ausreichend in Betreuungsaktivitäten einbezogen?	205	37	18
3.2 Wurde bei einer Maßnahmedauer von über 2 Monaten ein die Integration unterstützendes Beratungsgespräch in ausreichendem Abstand vor Maßnahmeende geführt?	190	101	53
3.3 Wurde anlässlich der Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme ein Beratungsgespräch zur Auswertung der Maßnahme und Anpassung der Integrationsstrategie innerhalb von 14 Tagen geführt?	275	84	31
3.4 Wurde im ersten außerhalb der 14-Tagesfrist geführten Beratungsgespräch die Maßnahme ausgewertet und die Integrationsstrategie angepasst?	81	31	38
3.5 Wurde der Bewerberdatensatz zutreffend angepasst?	198	56	28
3.6 Wurden, sofern erforderlich, anlässlich der Beendigung der Maßnahme Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	154	47	31
3.7 Wurden, sofern erforderlich, im weiteren Verlauf bis max. 6 Monate nach Maßnahmeende regelmäßig Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	147	28	19
3.8 Wurden die von der gE eingeleiteten Vermittlungsaktivitäten ausreichend nachgehalten?	141	66	47
3.9 Wurden, sofern erforderlich, mit der Kundin/dem Kunden Eigenbemühungen vereinbart?	175	47	27
3.10 Wurden geforderte Eigenbemühungen ausreichend nachgehalten?	96	29	30
3.11 Erfolgte innerhalb von max. 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme im Hinblick auf die verfolgte Integrationsstrategie eine angemessene Anzahl von Folgegesprächen?	294	51	17

1 Zielgerichteter Produkteinsatz

geprüfte Fälle	216
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	83
- Anteil in %	38

Einzelfragen

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1	War die Kundin/der Kunde für die geförderte Beschäftigung offensichtlich geeignet?	216	3	1
1.2	Waren vor Zuweisung in die geförderte Beschäftigung vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse beseitigt?	5	1	20
1.3	Wurde plausibel begründet, dass die Förderung geeignet ist, um der Kundin/dem Kunden wieder soziale Teilhabe und mittel- bis langfristig eine Perspektive am Arbeitsmarkt zu eröffnen?	216	81	38
1.4	Handelte es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung?	216	0	0
1.5	Lagen keine Hinweise vor, dass die Fördervoraussetzungen der Kundin/des Kunden zum Zeitpunkt der Förderentscheidung nicht erfüllt waren?	216	9	4
1.6	Wurde der Umfang der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung plausibel begründet?	216	189	88

2 Prozessqualität

geprüfte Entscheidungen	756
- davon fehlerhaft	335
- Anteil in %	44

Einzelfragen

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart	
					fehlerhafte Rechts- anwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar
2.1	War die Förderung gem. § 16i SGB II plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	216	19	9	0	19
2.2	Erhielt die Kundin/der Kunde vor Beginn der geförderten Beschäftigung ein Zuweisungsschreiben entsprechend der Weisung?	216	136	63	136	0
2.3	Erhielt die Kundin/der Kunde ein Zuweisungsschreiben zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung entsprechend der Weisung?	208	144	69	144	0
2.4	Wurden in der COSACH-Registerkarte "Anzurechnende Förderleistungen" alle für die Kalkulation erforderlichen Vorförderungen korrekt erfasst?	19	7	37	7	0
2.5	Wurde die maximal einmalige Verlängerung des Arbeitsvertrages beachtet?	16	1	6	1	0
2.6	Wurden die Notwendigkeit und Angemessenheit der teilnehmerbezogenen Kosten zur Teilnahme an der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung begründet?	15	14	93	14	0
2.7	Wurden die anlässlich der Teilnahme an der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme zusätzlich entstandenen teilnehmerbezogenen Kosten in angemessener Höhe erstattet?	1	0	0	0	0
2.8	Überschritten die Weiterbildungskosten im Rahmen der Förderung nach § 16i SGB II nicht die Höhe von insgesamt 3.000 Euro?	18	0	0	0	0
2.9	Wurden die anlässlich der Teilnahme an betrieblichen Praktika zusätzlich entstandenen teilnehmerbezogenen Kosten in angemessener Höhe erstattet?	0	0	0	0	0
2.10	Lag vor Beginn der geförderten Beschäftigung eine EinV entsprechend der Weisung vor?	15	5	33	5	0
2.11	Wurde im Zusammenhang mit dem Auswertungsgespräch die EinV zutreffend fortgeschrieben?	32	9	28	9	0

3 Effektive Betreuung durch die gE

geprüfte Fälle	249
- davon keine effektive Betreuung der Kundin/des Kunden im Zusammenhang mit der geförderten Beschäftigung	124
- Anteil in %	50

Einzelfragen

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1	Wurde die Kundin/der Kunde während der geförderten Beschäftigung von der gE ausreichend in Betreuungsaktivitäten einbezogen?	239	81	34
3.2	Wurden während der geförderten Beschäftigung Handlungserfordernisse aufgegriffen und bearbeitet?	86	22	26
3.3	War das Erfordernis einer Weiterbildung während der geförderten Beschäftigung zum Zeitpunkt der Entscheidung nachvollziehbar dokumentiert?	18	4	22
3.4	War das Erfordernis eines betrieblichen Praktikums während der geförderten Beschäftigung zum Zeitpunkt der Entscheidung nachvollziehbar dokumentiert?	3	0	0
3.5	Wurde während der geförderten Beschäftigung die Angemessenheit der Dauer bei betrieblichen Praktika von jeweils über 8 Wochen begründet?	0	0	0
3.6	Wurde rechtzeitig vor dem regulären Ende der geförderten Beschäftigung das erforderliche Beratungsgespräch entsprechend der fachlichen Weisung geführt?	120	54	45
3.7	Wurden bei einer vorzeitigen Beendigung der geförderten Beschäftigung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden die Gründe und das weitere Vorgehen mit der Kundin/dem Kunden thematisiert?	81	38	47
3.8	Wurde mit der Kundin/dem Kunden die vorzeitige Beendigung der geförderten Beschäftigung im ersten außerhalb der 14-Tagesfrist geführten Beratungsgespräch thematisiert und das weitere Vorgehen festgelegt?	46	14	30
3.9	Wurden nach Ende der geförderten Beschäftigung alle offensichtlichen Handlungserfordernisse bzw. festgestellten Handlungsbedarfe aufgegriffen und bearbeitet?	56	20	36
3.10	Wurde der Bewerberdatensatz zutreffend angepasst?	88	20	23
3.11	Wurden, sofern erforderlich, rechtzeitig vor dem regulären Ende der geförderten Beschäftigung Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	39	22	56
3.12	Wurden, sofern erforderlich, im weiteren Verlauf bis max. 6 Monate nach Ende der geförderten Beschäftigung regelmäßig Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	61	27	44
3.13	Wurden die von der gE eingeleiteten Vermittlungsaktivitäten ausreichend nachgehalten?	48	23	48
3.14	Wurden, sofern erforderlich, mit der Kundin/dem Kunden Eigenbemühungen vereinbart?	59	34	58
3.15	Wurden geforderte Eigenbemühungen ausreichend nachgehalten?	14	7	50
3.16	Erfolgte innerhalb von max. 6 Monaten nach Beendigung der geförderten Beschäftigung im Hinblick auf die verfolgte Integrationsstrategie eine angemessene Anzahl von Folgegesprächen?	160	44	28

1 Zielgerichteter Produkteinsatz

geprüfte Fälle	218
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	128
- Anteil in %	59

Einzelfragen

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1	War zum Zeitpunkt der Entscheidung bzw. bei Einlösung des AVGS-MAG bekannt, welche Tätigkeit im Rahmen der Maßnahme ausgeübt werden sollte?	218	42	19
1.2	Wurde die Erforderlichkeit zur Teilnahme an der geförderten MAG spätestens bei Unterbreitung eines Angebots bzw. bei Ausgabe eines AVGS-MAG plausibel begründet?	218	120	55
1.3	War die Kundin/der Kunde für die geförderte Tätigkeit offensichtlich geeignet?	176	0	0
1.4	Waren vor Bewilligung der MAG vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse beseitigt?	2	1	50

2 Prozessqualität

geprüfte Entscheidungen	882
- davon fehlerhaft	254
- Anteil in %	29

Einzelfragen

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart			
					fehlerhafte Rechts- anwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar	unaufgeklärter Sachverhalt	Zeitraum nicht angemessen
2.1	War bei Unterbreitung des Angebotes bzw. Ausgabe eines AVGS das gewählte Produkt MAG plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	218	37	17	0	37	0	0
2.2	Erhielt die Kundin/der Kunde das schriftliche Angebot bzw. die mündliche Zusicherung vor Beginn der Maßnahme entsprechend der Weisung?	206	92	45	92	0	0	0
2.3	Wurden Leistungen erst ab der Entscheidung zur Teilnahme an der MAG gewährt?	214	22	10	22	0	0	0
2.4	Wurde die Förderung vor Antritt der Maßnahme durch die gE zugesichert?	4	0	0	0	0	0	0
2.5	Lag der Eintritt in die MAG innerhalb der Gültigkeitsdauer des AVGS-MAG?	4	0	0	0	0	0	0
2.6	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Fahrkosten begründet?	97	76	78	0	76	0	0
2.7	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Kinderbetreuungskosten begründet?	0	0	0	0	0	0	0
2.8	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung begründet?	0	0	0	0	0	0	0
2.9	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten für Arbeitskleidung/Schutzkleidung begründet?	1	0	0	0	0	0	0
2.10	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der sonstigen Kosten begründet?	0	0	0	0	0	0	0
2.11	Erfolgte die Anordnung zur Auszahlung der teilnehmerbezogenen Kosten in einem angemessenen Zeitraum?	86	17	20	0	0	4	13
2.12	Lag zum Beginn der Maßnahme eine EinV entsprechend der Weisung vor?	43	8	19	8	0	0	0
2.13	Lag bei Ausgabe des AVGS-MAG eine EinV entsprechend der Weisung vor?	0	0	0	0	0	0	0
2.14	Wurde bei Einlösung des AVGS-MAG eine EinV abgeschlossen, die für die Kundin/den Kunden die Verpflichtung zur Teilnahme an der MAG enthielt?	1	1	100	1	0	0	0
2.15	Wurde im Zusammenhang mit dem Auswertungsgespräch die EinV zutreffend fortgeschrieben?	8	1	13	1	0	0	0

3 Effektive Betreuung durch die gE

geprüfte Fälle	177
- davon keine effektive Betreuung im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme	50
- Anteil in %	28

Einzelfragen

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1	Wurde anlässlich der Beendigung der MAG ein Beratungsgespräch zur Auswertung der Maßnahme und Anpassung der Integrationsstrategie innerhalb von 14 Tagen geführt?	149	48	32
3.2	Wurde im ersten außerhalb der 14-Tagesfrist geführten Beratungsgespräch die Maßnahme ausgewertet und die Integrationsstrategie angepasst?	42	18	43
3.3	Wurde der Bewerberdatensatz zutreffend angepasst?	33	6	18
3.4	Wurden, sofern erforderlich, anlässlich der Beendigung der Maßnahme Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	52	27	52
3.5	Wurden, sofern erforderlich, im weiteren Verlauf bis max. 6 Monate nach Maßnahmeende regelmäßig Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	68	17	25
3.6	Wurden die von der gE eingeleiteten Vermittlungsaktivitäten ausreichend nachgehalten?	54	23	43
3.7	Wurden, sofern erforderlich, mit der Kundin/dem Kunden Eigenbemühungen vereinbart?	76	27	36
3.8	Wurden geforderte Eigenbemühungen ausreichend nachgehalten?	36	11	31
3.9	Erfolgte innerhalb von max. 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme im Hinblick auf die verfolgte Integrationsstrategie eine angemessene Anzahl von Folgegesprächen?	157	19	12

1 Zielgerichteter Produkteinsatz

geprüfte Fälle	442
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	135
- Anteil in %	31

Einzelfragen

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1	Wurde die Erforderlichkeit zur Teilnahme an der geförderten MAT spätestens bei Unterbreitung eines Angebots bzw. bei Ausgabe eines AVGS-MAT plausibel begründet?	442	137	31
1.2	War die Kundin/der Kunde für die geförderte MAT offensichtlich geeignet?	442	0	0
1.3	Waren vor Bewilligung der MAT vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse beseitigt?	4	1	25

2 Prozessqualität

geprüfte Entscheidungen	1.813
- davon fehlerhaft	366
- Anteil in %	20

Einzelfragen

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart			
					fehlerhafte Rechts- anwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar	unaufgeklärter Sachverhalt	Zeitraum nicht angemessen
2.1	War bei Unterbreitung des Angebotes bzw. Ausgabe eines AVGS das gewählte Produkt MAT plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	442	66	15	0	66	0	0
2.2	Erhielt die Kundin/der Kunde das schriftliche Angebot bzw. die mündliche Zusicherung vor Beginn der Maßnahme?	193	38	20	38	0	0	0
2.3	Wurde der Kundin/dem Kunden eine freie Trägerwahl ermöglicht?	211	38	18	38	0	0	0
2.4	Wurde die Förderung vor Antritt der Maßnahme durch die gE zugesichert?	211	40	19	40	0	0	0
2.5	Lag der Eintritt in die MAT innerhalb der Gültigkeitsdauer des AVGS-MAT?	211	0	0	0	0	0	0
2.6	Lag der Beginn der MAT innerhalb des Zulassungszeitraumes?	211	0	0	0	0	0	0
2.7	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Fahrkosten begründet?	153	135	88	19	117	0	0
2.8	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Kinderbetreuungskosten begründet?	0	0	0	0	0	0	0
2.9	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten für Arbeitskleidung/Schutzkleidung begründet?	1	0	0	0	0	0	0
2.10	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der sonstigen Kosten begründet?	0	0	0	0	0	0	0
2.11	Erfolgte die Anordnung zur Auszahlung der teilnehmerbezogenen Kosten in einem angemessenen Zeitraum?	20	3	15	0	0	0	3
2.12	Lag zum Beginn der Maßnahme eine EinV entsprechend der Weisung vor?	49	6	12	6	0	0	0
2.13	Lag bei Ausgabe des AVGS-MAT eine EinV entsprechend der Weisung vor?	39	18	46	18	0	0	0
2.14	Wurde bei Einlösung des AVGS-MAT eine EinV abgeschlossen, die für die Kundin/den Kunden die Verpflichtung zur Teilnahme an der MAT enthielt?	11	2	18	2	0	0	0
2.15	Wurde im Zusammenhang mit dem Auswertungsgespräch die EinV zutreffend fortgeschrieben?	61	20	33	20	0	0	0

3 Effektive Betreuung durch die gE

geprüfte Fälle	398
- davon keine effektive Betreuung im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme	171
- Anteil in %	43

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1 Wurde die Kundin/der Kunde während der Maßnahmeteilnahme von der gE ausreichend in Betreuungsaktivitäten einbezogen?	257	82	32
3.2 Wurde anlässlich der Beendigung der MAT ein Beratungsgespräch zur Auswertung der Maßnahme und Anpassung der Integrationsstrategie innerhalb von 14 Tagen geführt?	254	148	58
3.3 Wurde im ersten außerhalb der 14-Tagesfrist geführten Beratungsgespräch die Maßnahme ausgewertet und die Integrationsstrategie angepasst?	132	57	43
3.4 Wurde der Bewerberdatensatz zutreffend angepasst?	53	4	8
3.5 Wurden, sofern erforderlich, anlässlich der Beendigung der Maßnahme Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	102	57	56
3.6 Wurden, sofern erforderlich, im weiteren Verlauf bis max. 6 Monate nach Maßnahmeende regelmäßig Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	107	39	36
3.7 Wurden die von der gE eingeleiteten Vermittlungsaktivitäten ausreichend nachgehalten?	82	43	52
3.8 Wurden, sofern erforderlich, mit der Kundin/dem Kunden Eigenbemühungen vereinbart?	112	42	38
3.9 Wurden geforderte Eigenbemühungen ausreichend nachgehalten?	59	22	37
3.10 Erfolgte innerhalb von max. 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme im Hinblick auf die verfolgte Integrationsstrategie eine angemessene Anzahl von Folgegesprächen?	267	61	23

1 Zielgerichteter Produkteinsatz

geprüfte Fälle	637
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	184
- Anteil in %	29

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1 Wurde mit der Förderung von Leistungen aus dem VB die Aufnahme oder Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit bzw. einer schulischen/betrieblichen Ausbildung unterstützt?	637	8	1
1.2 Wurde die Erforderlichkeit der gewährten Einzelleistung aus dem VB begründet?	637	161	25
1.3 Wurde die Entscheidung hinsichtlich Höhe/Dauer der gewährten Einzelleistung ausreichend begründet?	637	270	42

2 Prozessqualität

geprüfte Entscheidungen	2.672
- davon fehlerhaft	447
- Anteil in %	17

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart			
				fehlerhafte Rechtsanwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar	unaufgeklärter Sachverhalt	Zeitraum nicht angemessen
2.1 Wurden Leistungen aus dem VB frühestens ab dem Tag der Antragstellung gewährt?	637	15	2	15	0	0	0
2.2 War zum Zeitpunkt der Entscheidung die gewählte Einzelleistung aus dem VB plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	637	157	25	0	157	0	0
2.3 Wurde bei der Förderung aus dem VB das Umgehungs- und Aufstockungsverbot beachtet?	637	36	6	35	1	0	0
2.4 War der Bewerberdatensatz im Zusammenhang mit der Förderung zum Prüfungsstichtag entsprechend angepasst?	97	61	63	61	0	0	0
2.5 Erfolgte die Anordnung zur Auszahlung der gewährten Leistung aus dem VB in einem angemessenen Zeitraum?	460	100	22	0	0	21	79
2.6 Lag im Zusammenhang mit der Förderung von Leistungen aus dem VB eine EinV entsprechend der Weisung vor?	204	78	38	78	0	0	0

0 Übersicht

geprüfte Fälle	114
geprüfte Entscheidungen	1.686
- davon fehlerhaft	356
- Anteil in %	21

1 Antragstellung

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart	
					fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt
1.1	Wurden Leistungen erst ab Antragstellung/Bewilligung erbracht?	114	0	0	0	0

2 Trägerverbund

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart	
					fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt
2.1	Konnte eindeutig nachvollzogen werden, ob die Arbeiten ausschließlich innerhalb der Betriebsstätten des Maßnahmeträgers oder im Rahmen eines Trägerverbundes durchgeführt wurden?	114	0	0	0	0
2.2	Konnte den Antragsunterlagen die genaue Anzahl der Einsatzstellen entnommen werden?	21	0	0	0	0
2.3	Lag ein gemeinsamer Antrag vom Maßnahmeträger und von allen identifizierten Einsatzstellen des Trägerverbundes vor?	108	1	1	1	0

3 Maßnahmenkosten

				Fehlerart	
	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt
3.1	Lag der Gewährung der Maßnahmekostenpauschale ein Antrag des Trägers zugrunde?	102	0	0	0
3.2	Lag der Gewährung der Maßnahmekostenpauschale ein aussagekräftiger Finanzierungsnachweis des Trägers zugrunde?	102	64	63	64
3.3	War die festgesetzte Höhe der Maßnahmekostenpauschale plausibel im Hinblick auf das Maßnahmekonzept?	38	1	3	1

4 Überwachung der bewilligten Maßnahme

				Fehlerart	
	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt
4.1	Ging die gE Hinweisen auf Leistungsstörungen nach, die durch den Träger verursacht wurden?	0	0	0	0

5 Tätigkeiten in einer Maßnahme

				Fehlerart		
	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	
5.1	Konnte den Antragsunterlagen die genaue Anzahl der unterschiedlichen Tätigkeiten entnommen werden?	114	2	2	0	2
5.2	Stimmte die Anzahl und die Berufs-/Tätigkeitsbezeichnung der in COSACH erfassten Tätigkeiten mit den beantragten/bewilligten Tätigkeiten überein?	112	22	20	22	0

6 Fördervoraussetzungen

				Fehlerart		
	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	
6.1	Lagen die bewilligten Tätigkeiten im öffentlichen Interesse?	287	44	15	33	11
6.2	Waren die bewilligten Tätigkeiten zusätzlich?	287	168	59	56	112
6.3	Waren die bewilligten Tätigkeiten wettbewerbsneutral?	287	54	19	35	19

1 Datenqualität

geprüfte Fälle	949
geprüfte Entscheidungen	3.472
- davon fehlerhaft	178
- Anteil in %	5

Einzelfragen

		Fehlerart					
		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhaftes Datum (zu spät)	fehlerhaftes Datum (zu früh)	Datum nicht nachvollziehbar
1.1	Wurde der Widerspruch im IT-Verfahren FALKE mit dem zutreffenden Eingangsdatum erfasst?	949	42	4	33	4	5
1.2	Wurde der Widerspruch im IT-Verfahren FALKE einer plausiblen Rechtsnorm bzw. Vorschrift zugeordnet?	949	50	5	-	-	-
1.3	Wurde der Widerspruch im IT-Verfahren FALKE mit dem zutreffenden Erledigungsdatum erfasst?	63	28	44	2	24	2
1.4	Wurde der erledigte Widerspruch im IT-Verfahren FALKE mit der zutreffenden Erledigungsart ausgetragen?	949	28	3	-	-	-
1.5	Wurde im IT-Verfahren FALKE ein plausibler Abhilfegrund erfasst?	562	30	5	-	-	-

2 Prozesseffizienz/-effektivität

geprüfte Fälle	949
geprüfte Entscheidungen	2.492
- davon fehlerhaft	633
- Anteil in %	25

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
2.1 Wurde bei nicht unterschriebenen oder per eMail eingegangenen Widersprüchen die Urheberschaft innerhalb der Widerspruchsfrist geklärt?	151	61	40
2.2 Wurde ein verfristeter Widerspruch zurückgewiesen?	56	46	82
2.3 Wurde bei einer fehlenden Begründung der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer eine Möglichkeit zur Äußerung gegeben?	102	10	10
2.4 Wurde bei einer fehlenden Begründung der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer eine Frist zur Äußerung gesetzt?	91	13	14
2.5 Wurde über den Widerspruch innerhalb von 3 Monaten nach Eingang in der gE entschieden (§ 88 Abs. 2 SGG)?	949	189	20
2.6 Hinweise auf vermeidbare Verzögerungen bei der Bearbeitung lagen nicht vor?	189	136	72
2.7 Wurde, wenn erforderlich, der zutreffende Mahnsperregrund (A oder 2) im IT-Verfahren ERP gesetzt?	232	41	18
2.8 Wurde, wenn erforderlich, die Mahnsperre im IT-Verfahren ERP nach Abschluss des Verfahrens angepasst?	98	15	15
2.9 Wurden bei Ende der Mahnsperre die Fristen entsprechend der ERP-Anwenderhilfe berücksichtigt?	86	33	38
2.10 Wurde, wenn erforderlich, eine Zahlungsaufforderung/-erinnerung versandt?	151	59	39
2.11 Entsprach der Betrag in der Zahlungsaufforderung dem Betrag im Widerspruchsbescheid?	81	1	1
2.12 Wurde, wenn erforderlich, eine Aufrechnung beendet?	57	8	14
2.13 Wurde, wenn erforderlich, die Fortsetzung der Aufrechnung veranlasst?	26	3	12
2.14 Wurde, wenn erforderlich, im IT-Verfahren ERP der Forderungsbetrag zutreffend angepasst bzw. das Forderungskonto zutreffend gelöscht?	148	16	11
2.15 Entsprach der Forderungsbetrag im IT-Verfahren ERP dem im Bescheid genannten Betrag?	75	2	3

3 Form und Inhalt des Bescheids (Widerspruchsbescheid, Abhilfebescheid)

geprüfte Fälle	949
geprüfte Entscheidungen	4.141
- davon fehlerhaft	446
- Anteil in %	11

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1 Waren, wenn relevant, Name und Anschrift der/des Bevollmächtigten im Widerspruchsbescheid korrekt angegeben?	187	5	3
3.2 War das Datum des angefochtenen Bescheids korrekt angegeben?	949	11	1
3.3 Gab die Entscheidungsformel (Tenor) klar und eindeutig den Regelungsgehalt des Widerspruchbescheids wieder?	620	12	2
3.4 Enthielt die Begründung die Tatsachen und Rechtsgrundlagen, auf die die Entscheidung gestützt wurde?	618	13	2
3.5 Enthielt der Bescheid eine Kostengrundentscheidung?	948	22	2
3.6 War ein Postausgangsvermerk vorhanden?	771	383	50
3.7 War eine förmliche Zustellung des Bescheids dokumentiert?	48	0	0

4 Weisungskonforme Entscheidung

geprüfte Fälle	949
geprüfte Entscheidungen	945
- davon fehlerhaft	30
- Anteil in %	3

Einzelfrage

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
4.1 War die Entscheidung im Widerspruchsverfahren weisungskonform?	945	30	3

5 Kosten im Widerspruchsverfahren

geprüfte Fälle	949
geprüfte Entscheidungen	1.411
- davon fehlerhaft	215
- Anteil in %	15

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
5.1 War die Kostengrundentscheidung bei einer vollen Stattgabe oder einer Zurückweisung korrekt?	674	34	5
5.2 Enthielt der Bescheid zur vollen Stattgabe eine korrekte Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostengrundentscheidung?	292	73	25
5.3 War die Kostengrundentscheidung bei teilweisem Erfolg plausibel?	235	56	24
5.4 Enthielt der Bescheid eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung einer/eines Bevollmächtigten?	105	43	41
5.5 Entsprach die Erstattung der persönlichen Aufwendungen der Kostengrundentscheidung?	3	0	0
5.6 Lagen der Erstattung der persönlichen Aufwendungen der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers Nachweise zugrunde?	3	0	0
5.7 Entsprach die Erstattung der Gebühren/Auslagen der/des Bevollmächtigten der Kostengrundentscheidung?	73	7	10
5.8 Lag bei einer unter der Schwellengebühr liegenden Geschäftsgebühr der/des Bevollmächtigten eine Kostenberechnung der Rechtsbehelfsstelle vor?	2	1	50
5.9 Lag bei einer erhöhten Geschäftsgebühr der/des Bevollmächtigten eine Kostenberechnung der Rechtsbehelfsstelle vor?	12	1	8
5.10 Enthielt der Kostenfestsetzungsbescheid eine korrekte Rechtsbehelfsbelehrung?	12	0	0

0 Übersicht

geprüfte Fälle	510
geprüfte Entscheidungen	10.631
- davon fehlerhaft	835
- Anteil in %	8

1 Anspruchsvoraussetzungen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
				fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
1.1 War der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland?	1.146	0	0	0	0	0
1.2 Konnte nach Aktenlage mindestens 3 Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgegangen werden?	682	139	20	16	123	0
1.3 Wurde die Identitätsfeststellung zutreffend vorgenommen?	222	69	31	57	12	0
1.4 Lag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG vor?	348	5	1	2	3	0
1.5 Bestand nach Aktenlage eine Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung oder konnte eine erteilt werden?	158	2	1	0	2	0
1.6 Wurde der Leistungsausschluss für die ersten 3 Monate des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland beachtet?	7	1	14	1	0	0
1.7 Wurden die Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstaben a und b SGB II beachtet?	5	1	20	0	1	0
1.8 Wurde der Ausschlussstatbestand "Altersrente" beachtet?	16	5	31	4	1	0
1.9 Wurde der Ausschlussstatbestand "Aufenthalt in einer stationären Einrichtung" beachtet?	6	1	17	0	1	0
1.10 Wurde der Ausschlussstatbestand "förderungsfähige Ausbildung (BAföG, BAB oder Abg)" beachtet?	4	0	0	0	0	0
1.11 Wurde der Ausschlussstatbestand "Ortsabwesenheit" beachtet?	4	0	0	0	0	0

2 Unterhaltsvermutung in der Haushaltsgemeinschaft

				Fehlerart		
	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/Übertragungsfehler
2.1	93	20	22	2	18	0

3 Unterhaltsansprüche

				Fehlerart		
	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/Übertragungsfehler
3.1	55	19	35	0	19	0
3.2	27	4	15	1	3	0
3.3	115	37	32	2	35	0
3.4	124	10	8	4	6	0
3.5	22	5	23	0	5	0
3.6	12	2	17	0	2	0
3.7	3	3	100	3	0	0
3.8	0	0	0	0	0	0

4 Vorrangige Leistungen

				Fehlerart		
	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
4.1	336	6	2	0	6	0
4.2	43	0	0	0	0	0
4.3	6	0	0	0	0	0
4.4	30	1	3	0	1	0
4.5	5	0	0	0	0	0
4.6	18	1	6	0	1	0

5 Einkommen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
				fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
5.1 Wurde Einkommen in zutreffender Höhe berücksichtigt?	795	91	11	71	14	6
5.2 War die Entscheidung hinsichtlich des Berücksichtigungszeitraumes zutreffend?	761	20	3	12	8	0
5.3 Wurde bei steuerfreien Tätigkeiten der erhöhte Freibetrag gewährt?	2	0	0	0	0	0
5.4 Wurde bei Zufluss von mehreren Monatsentgelten aus derselben Beschäftigung in einem Monat der Freibetrag für alle Monate gewährt?	1	0	0	0	0	0
5.5 Wurden gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen zutreffend vom Einkommen abgesetzt?	57	11	19	6	5	0
5.6 Wurden geförderte Altersvorsorgebeiträge (Riester-Beiträge) zutreffend vom Einkommen abgesetzt?	1	1	100	0	1	0
5.7 Wurden die notwendigen Fahrkosten bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit zutreffend abgesetzt?	7	4	57	1	2	1
5.8 Wurde der Erwerbstätigenfreibetrag in zutreffender Höhe gewährt?	115	3	3	0	3	0
5.9 Wurde im Zusammenhang mit der endgültigen Bewilligung Einkommen in zutreffender Höhe berücksichtigt?	20	2	10	0	2	0

6 § 67 SGB II - Sozialschutzpaket

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
6.1	Wurde die Identitätsprüfung mittels Wiedervorlage überwacht?	19	17	89	17	0	0
6.2	Wurde bei Vorliegen von Vermögen geprüft, inwieweit dieses zu berücksichtigen war?	47	40	85	27	13	0
6.3	Wurde nach Ablauf der 6 Monate, soweit erforderlich, eine Vermögensprüfung nach den allgemeinen Vorschriften (§ 12 Abs. 2 u. 3 SGB II) vorgenommen?	60	25	42	25	0	0

7 Vermögen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
				fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
7.1 Lag eine Selbstauskunft in Form einer vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anlage VM vor?	15	0	0	0	0	0
7.2 Wurde Vermögen zutreffend berücksichtigt?	0	0	0	0	0	0
7.3 Wurde das Kfz zutreffend in die Vermögensprüfung einbezogen?	10	0	0	0	0	0
7.4 Wurde das vorhandene Grundstück zutreffend in die Vermögensprüfung einbezogen?	0	0	0	0	0	0
7.5 Wurde die vorhandene Immobilie zutreffend in die Vermögensprüfung einbezogen?	0	0	0	0	0	0
7.6 Wurde sonstiges vorhandenes Vermögen zutreffend in die Vermögensprüfung einbezogen?	30	4	13	0	4	0
7.7 Wurde die Höhe des Grundfreibetrages zutreffend festgesetzt?	16	0	0	0	0	0
7.8 Blieb das für die Altersvorsorge durch das Altersvermögensgesetz geförderte Vermögen („Riester“-Anlageformen) bis zur Höchstgrenze unberücksichtigt?	0	0	0	0	0	0
7.9 Blieb eine nicht vor dem 60. Lebensjahr verwertbare Altersvorsorge ganz oder teilweise zutreffend unberücksichtigt?	0	0	0	0	0	0
7.10 Wurde der Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 € zutreffend abgesetzt?	15	0	0	0	0	0
7.11 Wurde das den Freibetrag übersteigende Vermögen zutreffend ab Antragsbeginn angerechnet?	0	0	0	0	0	0

8 Leistungsbeginn und Höhe

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
				fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
8.1 War der Beginn des Leistungsbezuges zutreffend festgesetzt?	1.396	81	6	69	12	0
8.2 Wurde für Zeiten ohne Anspruch auf Leistungen ein entsprechender Bescheid erteilt?	53	18	34	18	0	0
8.3 Wurde der Regelbedarf in zutreffender Höhe gewährt?	1.060	10	1	7	3	0
8.4 Wurde die Kundin/der Kunde, sofern erforderlich, auf einen Wechsel der Lohnsteuerklasse hingewiesen?	8	7	88	7	0	0
8.5 War eine Direktzahlung an Dritte zulässig?	9	2	22	0	2	0

9 Mehrbedarfe

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
				fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
9.1 Wurde der Mehrbedarf für werdende Mütter zutreffend gewährt?	34	1	3	0	1	0
9.2 Wurde der Mehrbedarf für Alleinerziehende zutreffend gewährt?	153	4	3	3	1	0
9.3 Wurde der Mehrbedarf für Leistungsberechtigte mit Behinderungen zutreffend gewährt?	1	1	100	1	0	0
9.4 Wurde der Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung zutreffend gewährt?	0	0	0	0	0	0
9.5 Wurde der Mehrbedarf für besondere Bedarfe zutreffend gewährt?	0	0	0	0	0	0
9.6 Wurde der Mehrbedarf für Schulbücher zutreffend gewährt?	6	4	67	0	4	0
9.7 Wurde der Mehrbedarf für Energie bei dezentraler Warmwassererzeugung zutreffend gewährt?	247	64	26	26	38	0
9.8 Wurde der Mehrbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte zutreffend gewährt?	0	0	0	0	0	0

10 Pflichtverletzungen

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
10.1	Wurde möglichen Pflichtverletzungen zutreffend nachgegangen?	7	2	29	0	2	0
10.2	Wurde der Minderungstatbestand sowohl im IT-Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	4	0	0	0	0	0
10.3	Wurde der Zeitpunkt der Pflichtverletzung sowohl im IT-Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	4	0	0	0	0	0
10.4	Wurde der Beginn der Minderung sowohl im IT-Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	4	0	0	0	0	0
10.5	Wurde der Zeitraum der Minderung sowohl im IT-Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	4	0	0	0	0	0
10.6	Wurde die Höhe der Minderung sowohl im IT-Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	0	0	0	0	0	0

11 Meldeversäumnisse

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
11.1	Wurden Mitteilungen über Meldeversäumnisse aufgegriffen?	11	0	0	0	0	0
11.2	Wurde der Minderungstatbestand sowohl im IT-Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	11	0	0	0	0	0
11.3	Wurde der Tag des Melde- bzw. Terminversäumnisses sowohl im IT-Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	11	0	0	0	0	0
11.4	Wurde der Beginn der Minderung sowohl im IT-Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	11	0	0	0	0	0
11.5	Wurde der Zeitraum der Minderung sowohl im IT-Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	11	0	0	0	0	0

12 Sozialversicherung

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
12.1	Wurde bei Vorliegen der Voraussetzungen die Pflichtversicherung in der KV/PV zutreffend berücksichtigt?	689	2	0	2	0	0
12.2	Wurde bei Vorliegen der Voraussetzungen die private/freiwillige Versicherung in der KV/PV zutreffend berücksichtigt?	0	0	0	0	0	0
12.3	Wurde die Höhe des Zuschusses zur privaten/gesetzlichen/freiwilligen gesetzlichen Versicherung in der KV/PV zutreffend festgelegt?	0	0	0	0	0	0

13 Vorläufige Entscheidung

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
13.1	War die Entscheidung über die Vorläufigkeit der Bewilligung zutreffend?	136	23	17	23	0	0
13.2	Wurde über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen zutreffend gem. § 41a SGB II entschieden?	4	0	0	0	0	0

14 Verfahrensrecht (SGB I, SGB II, SGB X)

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
14.1	Wurde im Zusammenhang mit Rückforderungen die Bagatellgrenze beachtet?	3	0	0	0	0	0
14.2	Wurden bei Vorliegen der Voraussetzungen die/der Betroffene zutreffend angehört?	49	2	4	2	0	0
14.3	War die Entscheidung über die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes zutreffend?	19	2	11	2	0	0
14.4	War die Entscheidung über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse zutreffend?	411	9	2	9	0	0
14.5	War die Entscheidung über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen zutreffend?	33	5	15	5	0	0
14.6	Wurde die Ermessensentscheidung zur Aufrechnung nachvollziehbar begründet?	46	11	24	11	0	0
14.7	War die Entscheidung zur Höhe der Aufrechnung zutreffend?	31	4	13	4	0	0
14.8	Wurde ein Bescheid über die Aufrechnung erteilt?	24	0	0	0	0	0
14.9	Wurden die Erstattungsansprüche von Leistungsträgern untereinander zutreffend berücksichtigt?	679	33	5	33	0	0
14.10	Wurden Ansprüche gegenüber Arbeitgebern zutreffend geltend gemacht?	2	1	50	0	1	0
14.11	Wurden die Erstattungs-/Ersatzansprüche gegenüber Dritten zutreffend geltend gemacht?	2	0	0	0	0	0

0 Übersicht

geprüfte Fälle	510
geprüfte Entscheidungen	510
- davon fehlerhaft	196
- Anteil in %	38

1 Dokumentation der Antragsabgabe bei Neuanträgen

		Fehlerart							
	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhaftes Datum (zu früh)	fehlerhaftes Datum (zu spät 1 - 3 AT)	fehlerhaftes Datum (zu spät > 3 AT)	Datum nicht nachvollziehbar	ohne Controllingdaten	
1.1	Wurde das zutreffende Datum im Feld "Abgabe vollständiger Antrag" eingetragen?	510	196	38	11	20	38	108	19

1 Umsetzung des Fachaufsichtskonzepts

geprüfte Entscheidungen	684
- davon fehlerhaft	139
- Anteil in %	20

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1 Wurde der festgelegte Umfang der zu prüfenden Fälle eingehalten?	235	68	29
1.2 Wurde der festgelegte Prüfrhythmus oder Prüfzeitpunkt eingehalten?	237	64	27
1.3 Wurden die Regelungen zur Dokumentation der Prüfergebnisse eingehalten?	212	7	3

2 Umgang der Teamleitungen mit den Prüfergebnissen

geprüfte Entscheidungen	623
- davon fehlerhaft	148
- Anteil in %	24

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
2.1 Wurden die Prüfergebnisse im Hinblick auf bestehenden Handlungsbedarf schriftlich bewertet?	243	121	50
2.2 Waren die Bewertungen schlüssig?	133	7	5
2.3 Wurden bei Bedarf Maßnahmen abgeleitet?	83	1	1
2.4 Waren die abgeleiteten Maßnahmen inhaltlich schlüssig?	83	0	0
2.5 Wurde die Umsetzung festgelegter Maßnahmen nachgehalten?	81	19	23

3 Angemessenheit der Fachaufsicht

geprüfte Entscheidungen	712
- davon fehlerhaft	145
- Anteil in %	20

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1 War der Prüfumfang angemessen?	241	48	20
3.2 War der Prüfrhythmus oder Prüfzeitpunkt angemessen?	242	52	21
3.3 Waren die Fragestellungen für den jeweiligen Prüfgegenstand geeignet?	229	45	20

4 Fachaufsicht durch die Bereichsleitung

geprüfte Entscheidungen	298
- davon fehlerhaft	79
- Anteil in %	27

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
4.1 Lagen der Bereichsleitung die Prüfergebnisse der Teamleitungen vor?	75	15	20
4.2 Wurden die Prüfergebnisse für den Bereich zusammengeführt?	45	11	24
4.3 Wurden die Prüfergebnisse im Hinblick auf bestehenden Handlungsbedarf schriftlich bewertet?	74	43	58
4.4 Waren die Bewertungen inhaltlich schlüssig?	38	2	5
4.5 Wurden bei Bedarf Maßnahmen abgeleitet?	26	4	15
4.6 Waren die abgeleiteten Maßnahmen inhaltlich schlüssig?	23	0	0
4.7 Wurde die Umsetzung festgelegter Maßnahmen nachgehalten?	17	4	24

5 Fachaufsicht durch die Geschäftsführung

geprüfte Entscheidungen	37
- davon fehlerhaft	7
- Anteil in %	19

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
5.1 Lagen der Geschäftsführung die Prüfergebnisse der Bereichsleitungen vor?	19	3	16
5.2 Wurden die Prüfergebnisse für die gE zusammengeführt?	11	4	36
5.3 Wurde die Umsetzung festgelegter Maßnahmen nachgehalten?	7	0	0

6 Angemessenheit des Verzichts auf Fachaufsicht

geprüfte Entscheidungen	119
- davon fehlerhaft	105
- Anteil in %	88

Einzelfrage

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
6.1 War es im Hinblick auf die Ergebnisse der aktuellen vertikalen Revision angemessen, in den Regelungen keine Fachaufsicht vorzusehen oder diese auszusetzen?	119	105	88